



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt (Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KulturFöG LSA)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 26. August 2025 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt
(Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KulturFöG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Rahmen der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung im Grundgesetz obliegt die Kulturhoheit in der Bundesrepublik Deutschland den einzelnen Ländern. So verpflichtet Artikel 36 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) das Land und seine Kommunen zur Förderung und zum Schutz von Kunst und Kultur.

Mit dem Kulturfördergesetz wird die Unterstützung von Kunst und Kultur als Staatsziel erstmals in Form eines Gesetzes verankert. Diese gesetzliche Verankerung trägt dem hohen Stellenwert, den die Kultur in Sachsen-Anhalt einnimmt, angemessen Rechnung. Kultur ist ein unverzichtbarer Teil des alltäglichen Lebens und zählt zu den elementaren Bedürfnissen der Bevölkerung. Daher soll die kulturelle Förderung in Sachsen-Anhalt durch ein spezifisches Gesetz dauerhaft gewährleistet werden, wie es in anderen Ländern bereits der Fall ist. Es füllt zugleich den Gesetzgebungsauftrag des Art. 36 Abs. 5 der Landesverfassung aus.

Die Bedeutung der Kulturarbeit sowie der Kultureinrichtungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das soziale Leben wurde insbesondere während der Corona-Pandemie deutlich sichtbar. Die gesetzliche Verankerung kultureller Teilhabe, Bildung und Vielfalt entspricht damit nicht nur einem kulturpolitischen Ziel, sondern ist zugleich eine konkrete Lehre aus der Pandemie. Kultur braucht verlässliche Strukturen, um ihre gesellschaftliche Funktion auch unter krisenhaften Bedingungen erfüllen zu können. Das Gesetz trägt dem Bedarf an digitaler Transformation Rechnung. Die Pandemie hat verdeutlicht, wie entscheidend digitale Formate, hybride Angebote und technische Ausstattung für die Aufrechterhaltung kultureller Teilhabe sind. Das Gesetz definiert die Nutzung der Digitalisierung daher ausdrücklich als Bestandteil einer zukunftsfähigen Kulturförderung. Die gesetzliche Etablierung eines gesetzlichen Kulturförderrahmens stärkt damit nicht nur die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt, sondern stellt auch einen notwendigen Bestandteil moderner Krisenvorsorge dar. Das Kulturfördergesetz ist ein zentrales Instrument, um künftige gesellschaftliche Herausforderungen besser bewältigen zu können.

B. Lösung

Sachsen-Anhalt zeichnet sich durch eine vielschichtige kulturelle Landschaft aus, die von den Kommunen als Hauptakteuren der regionalen Kulturförderung und den spartenspezifischen Kulturfachverbänden, die die Interessen der Kulturschaffenden vertreten, geprägt wird. Diese Strukturen haben sich im Laufe der Jahre als tragfähig erwiesen und tragen entscheidend zum kulturellen Reichtum in Sachsen-Anhalt bei. Das neue Gesetz greift diese bewährten Strukturen auf, indem es sie in einem Landesgesetz verankert und dadurch die Aufgaben sowie die wertvolle Arbeit der oft ehrenamtlich getragenen regionalen Kulturförderer und

Kulturfachverbände anerkennt und absichert. Das Gesetz basiert in Anlehnung an Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 10 Abs. 3 Verf LSA auf einem umfassenden Verständnis von Kultur und benennt dementsprechend eine Vielzahl von Kultursparten und -einrichtungen, die von der Landeskulturförderung abgedeckt werden. Es stellt zudem klar, dass die Aufzählung dieser Bereiche nicht endgültig ist, was den Raum für zukünftige Erweiterungen und Anpassungen an sich wandelnde kulturelle Gegebenheiten lässt.

Das Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KulturFöG LSA) bündelt erstmals zentrale kulturelle Regelungen. Ziel ist es, das kulturelle Leben in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu fördern, basierend auf den folgenden Grundsätzen:

1. Gestaltung der Kultur- und Förderpolitik im Sinne der Menschen in Sachsen-Anhalt und gemeinsam mit ihnen.
2. Schaffung und Gewährleistung zuverlässiger Strukturen und finanzieller Grundlagen für Kunst und Kultur.
3. Förderung des ehrenamtlichen Engagements im kulturellen Bereich.
4. Etablierung und Sicherung transparenter Bedingungen für Kunst und Kultur.
5. Nutzung der Digitalisierung auch für Aspekte des kulturellen Lebens.
6. Gewährleistung kultureller Vielfalt und Teilhabe aller an der Kultur.
7. Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes in Zeiten digitalen Wandels.
8. Förderung lebenslanger kultureller Bildung.
9. Stärkung der Bibliotheken als wichtigen Teil kultureller Infrastruktur.
10. Sicherung der musikalischen Bildung durch leistungsfähige Musikschulen.

Das Kulturfördergesetz etabliert somit einen gesetzlichen Rahmen für die Kulturförderung in Sachsen-Anhalt, welcher die Absicherung, die Stärkung und den Ausbau bestehender Förderstrukturen ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

Das Gesetz erreicht die zuvor dargelegten Ziele und schafft eine transparente, bürgerfreundliche Grundlage, um die Förderung von Kultur im Land Sachsen-Anhalt zu sichern und ihr verlässlich einen angemessenen Stellenwert zu verschaffen, wie es Artikel 36 Abs. 1 der Verfassung des Landes vorsieht.

D. Auswirkungen/Gesetzesfolgenabschätzung

I. Grundrechtsbeeinträchtigungen

Das Gesetz beeinträchtigt die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und Art. 10 Abs. 3 der Verfassung des Landes verankerte Kunstfreiheit nicht, da es lediglich Förderbereiche definiert, ohne individuelle Rechte einzuschränken.

II. Finanzielle Wirkungen

Es entstehen durch das Gesetz keine direkten finanziellen Auswirkungen für das Land oder die Kommunen. Art. 36 Abs. 3 der Verfassung des Landes verweist schon auf dieser Ebene auf den durch die finanziellen Möglichkeiten von Land und Kommunen gesetzten Rahmen. Aufgrund des primär deskriptiven und die Landesverfassung konkretisierenden Charakters des Gesetzes kann daher hier auf eine umfangreiche Gesetzesfolgenabschätzung verzichtet werden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Das Gesetz wird Effekte auf die ländlichen Gebiete sowie die Landesentwicklung Sachsen-Anhalts haben, indem es im Sinne der Art. 35a und 36 Abs. 2 der Verfassung des Landes die Kulturförderung als ein Instrument der Regionalentwicklung verankert. Es verfolgt gemäß § 2 Absatz 1 das Ziel, aktiv die kulturelle Entwicklung in den verschiedenen Regionen des Landes zu unterstützen. Durch die gezielte Entwicklung des kulturellen Angebots in den Regionen werden insbesondere im ländlichen Raum wichtige Impulse gesetzt, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung Sachsen-Anhalts beitragen und i. S. v. Art. 35a der Verfassung des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land fördern.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Laut § 2 Absatz 3 des Gesetzes orientiert sich die Kulturförderung an den Prinzipien einer pluralistischen Gesellschaft und unterstützt deren Umsetzung. Weiterhin ist es Ziel der Kulturförderung gemäß § 2 Absatz 5, allen Menschen eine uneingeschränkte Teilnahme am kulturellen Leben zu ermöglichen. Das Gesetz strebt somit den Abbau von Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts an und fördert entsprechend Art. 34 der Verfassung des Landes die Gleichstellung von Frauen und Männern, sowohl unter den Kulturschaffenden als auch unter den Kulturteilnehmenden.

Ein stabiles kulturelles Angebot in ländlichen Gebieten eröffnet Familien neue Perspektiven für einen Lebensmittelpunkt außerhalb urbaner Zentren. Eine solide kulturelle Infrastruktur bietet zudem jungen Menschen Bildungs- und Entwicklungschancen, die über das schulische Angebot hinausgehen. Kultureinrichtungen tragen mit ihren Angeboten darüber hinaus zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der in Teil 1 des Gesetzes verankerte Kulturbegriff ist von Chancengleichheit und Barrierefreiheit geprägt, was vor allem durch die Bestimmungen in §§ 2 und 3 hervorgehoben wird. Diese Abschnitte unterstreichen das Ziel, jedem Menschen eine uneingeschränkte und barrierefreie Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen und speziell die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Somit trägt das Gesetz zum Abbau von Barrieren bei, die auf der Grundlage von Behinderungen entstehen können.

E. Kosten

Das Gesetz legt in Hinsicht auf Art. 36 Abs. 3 der Verfassung des Landes keine spezifischen finanziellen Mittel fest. Es entsteht durch das Gesetz keine neue Verpflichtung für die Kommunen, sich an der Kulturförderung in bestimmter Art oder Höhe zu beteiligen, wodurch auch keine finanziellen Verbindlichkeiten für das Land aufgrund des Konnexitätsprinzips entstehen. Folglich zieht das Gesetz keine direkten finanziellen Konsequenzen für den Haushalt nach sich.

F. Anhörung

Eine Anhörung zum Gesetzentwurf erfolgte zwischen dem 11. März 2025 und dem 29. April 2025. Im durchgeführten Anhörungsverfahren hatten 37 Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme, um eine breite fachliche Beteiligung sicherzustellen. Zum Gesetzentwurf sind 27 Rückmeldungen erfolgt. Zusätzlich sind acht weitere Stellungnahmen über das Landesportal oder auf anderem Wege eingegangen, die ebenfalls in die Auswertung einbezogen wurden. Zehn Institutionen haben trotz formeller Beteiligung keine Stellungnahme übermittelt.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt gab „mangels datenschutzrelevanter Problemstellungen“ keine Stellungnahme ab. Ebenfalls teilte der Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. mit, dass der Gesetzentwurf zur Förderung der Kunst und Kultur in Sachsen-Anhalt ausgesprochen gelungen sei und deshalb keiner Änderung mehr bedürfe. Keine Hinweise zum Gesetzentwurf hatten zudem die Stiftung Bauhaus Dessau und der Förderkreis Gleimhaus e. V..

Eine weitergehende Stellungnahme abgegeben haben:

- Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V.
- Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt
- Forschungsstelle Öffentliches Recht der Länder
- Werkleitz Gesellschaft e. V.
- Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus
- Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e. V.
- Verband der Schriftstellerinnen und Schriftsteller in Sachsen-Anhalt
- Landesrechnungshof
- Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt
- Berufsverband Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e. V.
- Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt
- Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt
- Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V.
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V.
- Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
- Kloster Bergesche Stiftung
- Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen
- Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt

Außerhalb des formellen Verfahrens gingen sieben weitere Stellungnahmen ein von:

- Landesverwaltungsamt
- Forschungsstelle Öffentliches Recht der Länder
- Jugendkunstschule Magdeburg
- Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.
- Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e. V.
- Lehrerchor Halle e. V.
- local heroes e. V.
- Musikland Sachsen-Anhalt

Fast alle eingegangenen Stellungnahmen äußerten sich überaus positiv zum Gesetzesvorhaben. Häufig wurde betont, dass die gesetzliche Verankerung der Kulturförderung ein wichtiges Signal der Wertschätzung gegenüber dem Kulturbereich darstellt und eine notwendige Reaktion auf verfassungsrechtliche Verpflichtungen wie auch gesellschaftliche Entwicklungen ist. Das Gesetz wird vielfach als Chance gesehen, kulturelle Vielfalt langfristig abzusi-

chern, Teilhabe zu stärken und die Kulturarbeit im Land planbarer und verlässlicher zu gestalten. Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung wurden nicht erhoben. Die Anregungen zu Einzelfragen wurden sorgfältig geprüft und zum Teil in den Normtext oder die Begründung eingearbeitet. Daneben wurden vereinzelt weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen, auch als Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Die wichtigsten Anregungen und deren Bewertung werden im Folgenden dargestellt:

Zu § 2 (Grundsätze)

Mehrere Institutionen haben im Rahmen der Anhörung Anregungen zu § 2 (Grundsätze) vorgebracht, insbesondere mit Blick auf Demokratie, Antisemitismus, Vielfalt, Menschenwürde und Teilhabe.

Die Forschungsstelle Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg regte unter anderem eine Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs an, um eine stärkere Bezugnahme auf die Kunstfreiheit gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt herzustellen. Darüber hinaus empfahl sie Änderungen an § 2 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 4 sowie § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2. Ziel dieser Vorschläge war es, zentrale Begriffe wie Vielfalt, Toleranz, Diskriminierungsfreiheit und Demokratiebezug präziser zu fassen und klarer zu strukturieren. So sollte beispielsweise durch eine überarbeitete Formulierung des Abs. 5 eine bessere rechtliche Fundierung der dort aufgeführten Grundwerte erreicht werden.

Einige der Vorschläge wurden befürwortet, etwa zur Stärkung der Kunstfreiheit und zur sprachlichen Präzisierung in Abs. 1 und Abs. 4. Auch eine Umformulierung von Abs. 5 wurde unterstützt. Die Bezugnahme auf die Kunst- und Meinungsfreiheit folgt aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG sowie Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 Verf LSA und stellt den grundrechtlichen Ausgangspunkt jeder Kulturförderung dar. Die Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit ergeben sich aus Art. 3 GG sowie Art. 34 und Art. 9 Verf LSA. Die Barrierefreiheit ist Ausdruck der in Art. 38 Abs. 1 Verf LSA normierten Verpflichtung, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen, sie steht zugleich in Übereinstimmung mit Art. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention. Die ausdrückliche Nennung der demokratischen und vielfältigen Gesellschaft verankert die Verpflichtung im Sinne der Art. 2, 27, 37, 37a Verf LSA, wonach alle staatlichen Maßnahmen der Festigung und Entwicklung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienen sollen. Gleichzeitig unterstreicht sie den Schutzauftrag des Staates gegenüber extremistischen Bestrebungen - insbesondere solchen, die nationalsozialistisches, rassistisches oder antisemitisches Gedankengut verbreiten. Dieser Schutzauftrag steht in engem Zusammenhang mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 Verf LSA). Die vorgeschlagene Formulierung bringt damit die Grundorientierung der Kulturförderung als Bestandteil staatlicher Daseinsvorsorge in einer freiheitlichen Demokratie zum Ausdruck. Sie verbindet Schutzpflichten mit Ermöglichungssper-

spektiven und schafft eine klare, verfassungsrechtlich tragfähige Grundlage für die kulturpolitische Praxis in Sachsen-Anhalt.

Die angeregte Bezugnahme auf die verfassungsrechtlich garantierte Kunst- und Meinungsfreiheit ist zudem in der Begründung zu § 2 des Gesetzentwurfs bereits enthalten. Zur weiteren Verdeutlichung der grundlegenden Bedeutung von Kulturförderung für das demokratische Gemeinwesen wurde eine weitere Konkretisierung in der Begründung zu § 2 vorgenommen.

Darüber hinaus wurde vom Landesmusikrat angeregt, im Gesetz eine sogenannte Antiextremismusklausel zu verankern. Diese solle sicherstellen, dass keine Projekte gefördert werden, die extremistischen, antisemitischen oder demokratiefeindlichen Bestrebungen zuzuordnen sind. Zur Begründung wurde betont, Kultur sei ein Raum der Freiheit, der gesetzlich vor Missbrauch geschützt werden müsse. Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. Denn § 2 Abs. 5 sowie § 3 Abs. 3 enthalten bereits geeignete und verfassungsfeste Regelungen, um extremistischen oder demokratiefeindlichen Akteuren den Zugang zur Kulturförderung zu verwehren. Diese Regelungen sind inhaltlich ausreichend, rechtlich belastbar und operationalisierbar; eine zusätzliche Klausel ist entbehrlich.

Zu § 3 (Kulturförderung als Aufgabe des Landes)

Die Landesvereinigung kultureller Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e. V. (.lkj)) kritisierte, dass der Gesetzentwurf keinen ausdrücklichen Bezug zur Inklusion in ihren unterschiedlichen Dimensionen enthalte - weder im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention noch mit Blick auf eine diverse Einwanderungsgesellschaft oder die strukturellen Herausforderungen im ländlichen Raum.

Diese Kritik konnte nicht nachvollzogen werden. Teilhabe unter den Bedingungen des ländlichen Raums und in strukturschwachen Regionen wird bereits in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 behandelt. Zudem sind Aspekte wie Barrierefreiheit und die Förderung von Kulturschaffenden unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung und Identität in § 3 Abs. 3 klar als Aufgaben des Landes benannt.

Zu § 4 (Zusammenarbeit mit den Kommunen)

Mehrere Institutionen haben im Rahmen der Anhörung zum Kulturfördergesetz Sachsen-Anhalt Kritik an der finanziellen Ausgestaltung des Gesetzes geübt.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGB) und der Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V. (DBV) äußerten Bedenken hinsichtlich der Finanzierung. Es wird darauf hingewiesen, dass ein qualitativ hochwertiges und flächende-

ckendes Kulturangebot nur mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen realisierbar sei. Die Finanzierungspflichten zwischen Land und Trägern seien im Gesetz jedoch nicht hinreichend geklärt, insbesondere in Bezug auf die Kostenentwicklung. Ohne eine feste Budgetzusage fehle es an Verlässlichkeit. Zur Sicherstellung der Ziele des Gesetzes wurde ein verbindlicher Mindestanteil am Landeshaushalt angeregt. Darüber hinaus wird kritisiert, dass das Gesetz zwar die Schaffung verlässlicher Strukturen und finanzieller Grundlagen anstrebe, jedoch weder konkrete Maßnahmen noch finanzielle Zielwerte benenne. In der Begründung werde das Gesetz zudem als „primär deskriptiv“ eingeordnet, was dem Anspruch eines wirksamen kulturpolitischen Steuerungsinstruments widerspreche. Daher forderte der Berufsverband Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e. V. (BBK), im Gesetz einen verbindlichen Mindestanteil am Landeshaushalt für Kulturausgaben festzuschreiben.

Der Vorschlag ist im Rahmen der Erstellung des Entwurfs zum KulturFöG LSA diskutiert, aber aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht weiterverfolgt worden. Eine verlässliche Finanzierung wird auch durch die Landesregierung angestrebt. Die Hoheit über den Landeshaushalt obliegt jedoch dem Landtag als Gesetzgeber. Diesem soll nicht vorgegriffen werden.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. (LKT) kritisiert die durch das KulturFöG LSA angeblich geschaffene Konkurrenz zur Kunst und Kultur als kommunaler Selbstverwaltungsbereich (genannt werden Musikschulen, Theater und Orchester, öffentliche Bibliotheken und Museen sowie Strukturen bürgerschaftlichen Engagements). Mit dem Gesetzentwurf würden die gestalterischen Möglichkeiten der Kommunen nicht gestärkt, sondern die konzeptionelle Steuerung und Ausgestaltung von Kunst und Kultur auf Landesebene „hochgezont“.

Die Stellungnahme des LKT bezieht sich auf eine vermeintliche Vermengung kommunaler Zuständigkeiten mit solchen des Landes in der Kulturförderung; dies erschien jedoch nicht zutreffend. Der Gesetzentwurf beinhaltet gewährleistende Regelungen für bestehende Landeseinrichtungen sowie unterstützende und fördernde Absichtsbekundungen für die bestehenden Förderbereiche in originärer Zuständigkeit des Landes. Eine Konkurrenz zur kommunalen Selbstverwaltung oder zur Ausgestaltung kommunaler Aufgaben wird nicht erkannt noch ist diese beabsichtigt.

Zu § 5 (Ziele der Kulturförderung)

Der Landesrechnungshof (LRH) und die Forschungsstelle Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) kritisierten, dass ein Teil der benannten Ziele zu unbestimmt formuliert sei. Während einige Punkte (z. B. a-e, h, i) konkrete Zielsetzungen enthielten, die eine operative Umsetzung ermöglichen würden, seien andere lediglich als Schlagworte ausgestaltet. Die Punkte f, g, k und l enthielten nach Ansicht des LRH keine klaren handlungsleitenden Tätigkeiten. Zudem werde Punkt j für überflüssig gehalten, da die dort genannte Zielsetzung bereits durch § 2 und § 3 des Gesetzentwurfs abgedeckt sei. Der LRH empfiehlt, diese Ziele stärker zu operationalisieren und ggf. Punkt j zu streichen.

Der Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e. V. schlug vor, § 5 durch zusätzliche Zielbestimmungen zu ergänzen, etwa durch eine stärkere Betonung der Vermittlungsarbeit, der Stärkung zivilgesellschaftlicher Beteiligung und der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements als eigene kulturpolitische Zielstellung.

Beiden Empfehlungen wurde nicht gefolgt. Die Zielbestimmungen sind bewusst offen formuliert, um der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und Förderziele Rechnung zu tragen. Eine zu starke Operationalisierung im Gesetzestext würde die notwendige Flexibilität der Verwaltung einschränken. Auch die Anregung zur Streichung von Punkt j wurde nicht übernommen. § 5 ist als kulturpolitisches Orientierungsinstrument zu verstehen, nicht als operative Zielvorgabe im engen Sinne. Die Vielfalt der genannten Ziele soll die Breite des Förderwillens widerspiegeln und zugleich die Weiterentwicklung des Förderverständnisses ermöglichen.

§ 13 (Digitalität in der Kultur)

Im Rahmen der Anhörung wurden zahlreiche Anregungen zur stärkeren Berücksichtigung der Digitalisierung im Kulturbereich vorgebracht.

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt (MV) kritisierte, dass die Digitalisierung im Gesetz bislang zu einseitig auf die Dokumentation musealer Sammlungen (Digitalisate) reduziert sei. Es wurde angeregt, § 13 Abs. 2 um eine umfassendere Formulierung zu erweitern, die neben der Herstellung von Digitalisaten auch Projekte zur digitalen Transformation, zur Nutzung digitaler Kommunikationsräume und zur Langzeitarchivierung einschließt. Zudem schlug er vor, die bisherige „Kann“-Formulierung in § 13 Abs. 2 durch eine stärkere Verpflichtung zur Förderung digitaler Strategien zu ersetzen. Die Digitalisierung sei nicht nur eine Aufgabe der Dokumentation, sondern durchdringe sämtliche museale Arbeitsfelder. In diesem Zusammenhang wurde auch angemerkt, dass der Begriff „digitale Infrastruktur“ präzisiert werden solle, da er uneindeutig sei.

Ergänzend wurde auch vom Berufsverband Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e. V. (BBK) angeregt, den Themenkomplex Digitalisierung im Gesetzentwurf differenzierter und verbindlicher zu verankern. Derzeit fehle eine explizite Formulierung zur digitalen Transformation im Kulturbereich. Es wird empfohlen, einen Passus aufzunehmen, der die Unterstützung des Landes bei der Digitalisierung analogen Kulturguts, der Übernahme originär digitalen Kulturguts, der öffentlichen Bereitstellung von Digitalisaten sowie der digitalen Langzeitarchivierung ausdrücklich regelt.

Dem Vorschlag zur Formulierung wurde gefolgt. Eine erweiterte Formulierung von § 13 Abs. 2 wurde vorgenommen, die auch dem Anliegen des BBK vollumfänglich entspricht. Der Stellungnahme des MV ist zuzugeben, dass mit dem Begriff „digitale Infrastruktur“ im ursprünglichen, engeren Sinne die Technik zur Erreichbarkeit des Internets durch die Verwendung digitaler Dienste, also die Telekommunikations-Infrastruktur gemeint war. Jedoch wird der Begriff „digitale Infrastruktur“ auch in der Kulturförderrichtlinie des Landes verwendet

und wurde in der Förderpraxis bisher in einem weiteren Sinne von Technologien zur Ermöglichung der Digitalisierung verstanden und umfasste somit auch die Anschaffung technischer Komponenten. Eine entsprechende Klarstellung wurde aufgenommen. Die neue Fassung nennt neben der Infrastruktur auch Projekte zur digitalen Transformation, erweiterte Kommunikationsräume und die öffentliche Nutzung von Digitalisaten.

Die im Gesetz verwendeten Begriffe „fördert“, „kann fördern“ oder „kann berücksichtigen“ sind Ausdruck unterschiedlicher rechtstechnischer Steuerungsebenen und keine Wertungen zwischen einzelnen Kultursparten. Maßgeblich ist die in § 3 Abs. 1 verankerte generelle Förderverpflichtung des Landes für den gesamten Kulturbereich. Formulierungen wie „kann fördern“ ermöglichen dem Land, flexibel und sachangemessen auf unterschiedliche Projektcharakteristika, Bedarfe und Rahmenbedingungen zu reagieren. Sie spiegeln die haushaltsrechtliche Realität wider, in der eine konkrete Förderentscheidung stets einer Einzelfallprüfung und den verfügbaren Haushaltsmitteln unterliegt. Eine pauschale Umstellung auf „soll“ oder „muss“ würde diesen Ermessensspielraum unangemessen einschränken und rechtsdogmatisch falsche Erwartungen erzeugen.

Die .lkj) regte an, die gezielte Förderung digitaler kultureller Bildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, im Gesetzestext zu verankern. Diesem Hinweis wurde gefolgt. Da digitale kulturelle Bildung angesichts der fortschreitenden Digitalisierung in der Kultur nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern für alle Altersgruppen von großer Relevanz ist, wurde die digitale kulturelle Bildung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Altersgruppe als gesonderter Hinweis in § 13 Abs. 1 aufgenommen. Hierdurch wird die besondere Bedeutung kultureller Bildung im zukunftsweisenden Bereich der Digitalität betont.

Andere Vorschläge zur Digitalisierung wurden jedoch abgelehnt: So etwa der Wunsch des SGB, im Gesetz auch die Zuständigkeit des Landes für die Langzeitspeicherung digitaler Kulturgüter ausdrücklich zu regeln. Die Kulturverwaltung kann diese Zuständigkeit im Sinne einer zentralen „Archiv-Behörde“ für Sachsen-Anhalt nicht übernehmen. Die Verantwortung für die Bewahrung liegt weiterhin bei den jeweiligen Trägern der Kultureinrichtungen.

Die Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt (LKS) regt an, im Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, „die hinsichtlich des Einsatzes von KI für Transparenz sorgt“. Bislang würden hierzu im Rahmen der öffentlichen Kulturförderung von Sachsen-Anhalt Daten noch nicht entsprechend erhoben. Ziel müsse es sein, eine empirische Datenbasis zu schaffen und den (technologischen) Transformationsprozess (kunst-)wissenschaftlich zu begleiten bzw. die Situation zu analysieren, zu bewerten sowie kulturpolitische Schlussfolgerungen zu ziehen. Der zunehmende Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Kulturbereich erfordere zunächst Transparenz. Förderanträge und Verwendungsnachweise sollten verpflichtende Angaben zum Einsatz von KI enthalten, um eine landesweite Datengrundlage für spätere wissenschaftliche und kulturpolitische Auswertungen zu schaffen.

Hier wird der gesetzgeberische Handlungsbedarf (noch) nicht gesehen. Eine Kennzeichnungspflicht von KI generierten Werken wird auf EU-Ebene geregelt. Die Erfassung von Da-

ten kann über die Zuwendungspraxis in der ergänzenden Kulturförderrichtlinie erfasst werden, eine Aufnahme in das Gesetz erscheint entbehrlich. Auch ist das Land stetig bemüht, Dokumentations- und Bürokratielasten ohne klaren Bezug zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu reduzieren.

§ 14 (Film- und audiovisuelle Medienkunst)

Die LKS regte ferner an, zu prüfen, ob auch die Filmkunst bzw. die darstellende Kunst in verschiedenen audio-visuellen Medien zumindest kurz (in einem gesonderten Paragraphen) erwähnt werden kann.

Dieser Vorschlag wurde ausdrücklich begrüßt. Die Schaffung eines neuen § 14 mit dem Titel „Film- und audiovisuelle Medienkunst“ wird befürwortet. Dieser Paragraph soll anerkennen, dass Filmkunst zur Stärkung von Demokratie, kultureller Vielfalt und Medienkompetenz beiträgt. Die Förderung soll sich ausdrücklich auf künstlerisch motivierte Projekte konzentrieren und sich klar von wirtschaftlich orientierter Filmproduktion abgrenzen. In der Begründung wurde hervorgehoben, dass diese Kunstform innovative Formate hervorbringe und daher einen eigenständigen Fördertatbestand verdiene.

Auch die Werkleitz Gesellschaft e. V. regt Entsprechendes an. Die Kulturszene spiele eine zentrale Rolle im digitalen Wandel, da sie nicht nur technologische Entwicklungen reflektiere und kritisch hinterfrage, sondern auch aktiv zur Gestaltung und Innovation digitaler Prozesse beitrage. Sie agiere als Brückenbauer zwischen Technologie, Gesellschaft und Kreativität und fördere einen inklusiven sowie nachhaltigen digitalen Transformationsprozess. Die Kulturszene sei daher nicht nur ein Nutzer, sondern auch ein Gestalter des digitalen Wandels. Sie Sorge dafür, dass der digitale Fortschritt nicht nur wirtschaftlich getrieben sei, sondern auch kulturell, sozial und ethisch reflektiert werde. Sachsen-Anhalt habe enormes Potenzial im Bereich Medien, Kultur und Kreativwirtschaft, das durch eine gezielte Landes-Medienförderung komplementär zur Mitteldeutschen Medienförderung weiterentwickelt werden solle. Eine starke Medienförderung bringe nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern stärke auch Demokratie und kulturelle Vielfalt, fördere Innovationen und mache den Standort national sowie international bekannter und damit attraktiver.

Die Stellungnahme der Werkleitz Gesellschaft e. V. zur Bedeutung von Kultur und Medien für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft findet Zustimmung. Kunst, Kultur und audiovisuelle Medien sind eng miteinander verbunden. Die explizite Aufnahme von Förderung der Filmkunst bzw. audiovisuellen Medienkunst als eigener Fördergegenstand wird befürwortet (siehe oben). Eine eigene Landes-Medienförderung findet bereits statt und wird über das Programm „Sachsen-Anhalt MedienPro“ der IB LSA abgewickelt. Die Förderinstrumente der Mitteldeutschen Medienförderung und die Medienstandortförderung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sollen allerdings nicht in den Anwendungsbereich des KulturFöG LSA fallen. § 14 zielt deshalb ausdrücklich auf die Unterstützung künstlerischer Film- und Medienprojekte ab, die aus Sachsen-Anhalt heraus entwickelt oder realisiert werden und keinen

vorrangig wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Damit wird eine klare Abgrenzung zur auf Gewinnerzielung ausgerichteten Filmwirtschaft vorgenommen.

§ 20 (Kulturelle Bildung)

Der Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V. (DBV) wies darauf hin, dass der Begriff „kulturelle Bildung“ im Gesetzentwurf zu eng gefasst sei. Er dürfe nicht allein mit aktiver künstlerischer Betätigung gleichgesetzt werden, sondern müsse ausdrücklich auch die Vermittlungsarbeit der Kultureinrichtungen umfassen. Auch der Städte- und Gemeindebund (SGB) merkt an, dass der verwendete Begriff „kulturelle Bildung“ nicht nur die Förderung von aktiver künstlerischer Betätigung darstellen darf, sondern die Vermittlungsarbeit der Kultureinrichtungen beinhalten müsse.

Die Anregungen wurden befürwortet und § 20 Abs. 1 um den Begriff „aktive Teilhabe mittels Vermittlungsarbeit“ ergänzt.

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. (MV) merkt an, dass kulturelle Bildung nicht gleich kreative Betätigung impliziere, wie es der Gesetzentwurf und auch die Begründung im Anhang suggerieren würden. Kulturelle Bildung verstehe sich als die Befähigung von Menschen zur kulturellen Teilhabe, d. h. zur Partizipation am künstlerischen und kulturellen Leben.

Dem Anliegen einer Stärkung der Möglichkeit zur Partizipation aller Menschen an Kulturangeboten ist zuzustimmen. Genau deshalb benennt § 20 Abs. 1 die kulturelle Bildung auch als „die aktive Teilhabe mittels Vermittlungsarbeit am Kulturangebot als wesentlicher Bestandteil des lebenslangen Lernens“ und als Teil einer „qualitätsvollen Vermittlungsarbeit“. Der MV geht in seiner Lesart fehl, wenn er die Betonung von Mitmach-Angeboten für Kinder in Abs. 2 als Definition kultureller Bildung begreift. Ein dahingehender Änderungsbedarf an § 20 wurde nicht erkannt.

§ 32 (Archive)

Die Forschungsstelle Öffentliches Recht der Länder empfahl, den umfassenden Ansatz des Gesetzes konsequent umzusetzen und das Kulturrecht in Sachsen-Anhalt durch ein in sich geschlossenes und aufeinander abgestimmtes Regelungsnetzwerk, aus dem Kulturfördergesetz als allgemeines Dachgesetz und aus ArchivG LSA, BiblG LSA, DSchG LSA, Grünes-Band-Gesetz LSA, Musikschulgesetz LSA, Stiftungsgesetze, Kulturförderrichtlinie usw. als bereichsspezifischen Kulturregelungen, zu etablieren. Dazu wäre ein eigener Paragraf im KulturfÖG LSA, der auch die Archive als Kultureinrichtung benennt und ihre Aufgabe beschreibt und sodann auf das ArchivG LSA als Spezialregelung verweist, wünschenswert.

Hierzu wurde der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (VdA) beteiligt. Der VdA führte aus, dass die Archive des Landes Sachsen-Anhalt an keiner Stelle im Gesetzentwurf erwähnt würden, obwohl die Archive ebenso wie Bibliotheken, Museen und andere zu den klassischen und aktiven Kultureinrichtungen gehören und in den Kommunen zumeist der Kulturverwaltung zugeordnet seien. Archive sollten deshalb explizit in das KulturFöG LSA aufgenommen werden. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass neben den öffentlichen Archiven, die vom Land, den Kommunen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden und deren Arbeitsweise durch das Archivgesetz Sachsen-Anhalt geregelt ist, auch Archive in anderer Trägerschaft bestehen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse tätig sind. Nach dem bisherigen Entwurf würden Archive zudem aus jeglicher Digitalisierungsförderung hinausfallen.

Der Nennung von Archiven als kulturgutbewahrenden Einrichtungen wird gefolgt. Sie wird neben den Anhörungsergebnissen der drei benannten Institutionen auch in der Stellungnahme der Evangelischen Kirche angesprochen, die sich explizit auf die „kirchliche Verantwortung für die schriftliche Überlieferung in den kirchlichen Archiven auf Ebene der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirchen“ bezieht. Die Grundkonzeption des Gesetzentwurfs ist es ausweislich der Begründung zu § 1 Abs. 3, fördernde Gewährleistungen des Landes zu benennen, die bislang nicht spezialgesetzlichen Regelungscharakter haben. Das KulturFöG LSA spricht deshalb ausdrücklich von „vorrangigen Kulturfachgesetzen“, es wiederholt weder das Musikschul- noch das Denkmalschutzgesetz. In gleicher Weise wird deshalb auf das Archivgesetz des Landes verwiesen. Ebenso wurde in der Neufassung des § 13 Abs. 2 (siehe oben) den für die Archive erbetene Einschub „und Archiven“ mit aufgenommen.

Zu § 33 (Kultureinrichtungen)

Der LRH regt an zu prüfen, inwieweit die deklaratorisch wirkende Regelung in § 33 Abs. 2 notwendig ist und ob seitens des Landes konkrete Vorhaben für Beteiligungen an Genossenschaften bestehen oder geplant sind, die eine explizite Benennung der in der LHO getroffenen Regelungen erforderlich machen.

Die Regelung in § 33 Abs. 2 KulturFöG LSA hat klarstellenden Charakter. Sie dient der transparenten Verweisung auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Anforderungen gemäß § 65 LHO, um sicherzustellen, dass mögliche Beteiligungen des Landes an kulturell tätigen Genossenschaften von Anfang an im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgen. Zwar ist die Anwendung des § 65 LHO im Rahmen jeder Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen (und damit auch an unternehmerisch tätigen Genossenschaften) bereits unmittelbar gegeben. Gleichwohl erscheint eine ausdrückliche Erwähnung im KulturFöG LSA aus Gründen der normativen Klarheit und der Signalwirkung gegenüber potentiellen Zuwendungsempfängern sachgerecht. Die Regelung soll verdeutlichen, dass auch kulturell tätige Genossenschaften, trotz ihres gemeinschaftlichen und oft gemeinwohlorientierten

Charakters, nicht außerhalb der haushaltsrechtlichen Regelungen stehen. Ein konkretes Beteiligungsvorhaben des Landes an einer kulturellen Genossenschaft ist derzeit nicht bekannt. Gleichwohl eröffnet die Regelung die Möglichkeit, bei entsprechenden kulturpolitischen Erfordernissen auf diese Organisationsform zurückzugreifen, ohne dass eine spätere Debatte über die Anwendbarkeit haushaltsrechtlicher Vorschriften entstehen müsste. Die ausdrückliche Benennung kulturell tätiger Genossenschaften trägt zudem dem erweiterten Kulturverständnis Rechnung, das Kulturförderung nicht allein als Förderung künstlerischer Ausdrucksformen, sondern auch als Beitrag zur Demokratieentwicklung begreift. Genossenschaftliche Organisationsformen ermöglichen eine gleichberechtigte Teilhabe, Selbstverwaltung und gemeinschaftliche Verantwortung. Das sind Prinzipien, die auch im kulturpolitischen Kontext von hoher Relevanz sind. Die Offenheit für unterschiedliche Rechtsformen stärkt die strukturelle Vielfalt der Kulturlandschaft und unterstützt innovative, partizipative Modelle kulturellen Engagements.

Zu § 35 (Landeskulturstiftungen)

Der LRH bittet um Klarstellung, ob der Begriff „Vermögen“ in § 35 Abs. 2 Satz 3 KulturFöG LSA das Grundstockvermögen der Stiftungen mit umfasst, da diese Regelung ansonsten mit erheblichen Risiken für das Grundstockvermögen der Stiftungen verbunden sei.

Auf die Empfehlung des LRH wird klargestellt, dass sich die Haftungsregelung aus § 35 Abs. 2 Satz 3 nur auf das übrige Vermögen einer Landeskulturstiftung bezieht. Bei Landeskulturstiftungen ist das Grundstockvermögen gemäß § 8 Abs. 2 StiftG LSA der nachhaltigen Sicherung des Stiftungszwecks verpflichtet. Um Missverständnisse zu vermeiden und die Schutzfunktion des Grundstockvermögens klarzustellen, wurde der Satz zur Haftung in der Begründung ergänzt. Diese Ergänzung wahrt die Intention der Regelung zur Gewährträgerhaftung, ohne die Struktur und Funktionsfähigkeit der Stiftungen zu gefährden.

Der LRH bittet zudem um Klarstellung, ob die neue Regelung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 bezüglich der entbehrlichen Genehmigung durch das Fachressort lediglich der Verwaltungsvereinfachung dienen solle oder ob hier inhaltliche Gründe für die Änderung der bisherigen Regelungen vorlägen. Des Weiteren hält er eine klare Definition des Begriffs „mit maßgeblichem Einfluss“ für angezeigt.

Die Regelung dient dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und folgt der Einschätzung, dass eine erneute behördliche Genehmigung durch das für Kultur zuständige Ministerium entbehrlich ist, wenn dieses bereits über die Gremienarbeit unmittelbar und maßgeblich in die Entscheidung eingebunden war und der Entlastung zugestimmt hat und zudem als zuständige Stiftungsbehörde sowohl vor als auch nach Beschlussfassung rechtsaufsichtlich tätig werden kann. In der Praxis begleitet das Ressort regelmäßig als Vorsitz im Beschlussorgan die Sitzungen mit vor und wirkt an der Beschlussfassung aktiv mit, sodass eine nachgelagerte Genehmigung keine zusätzliche Prüftiefe bewirkt, sondern lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugt. Die Abweichung von § 109 Abs. 3 LHO ist vor diesem Hintergrund der

stiftungsrechtlichen Besonderheiten und der besonderen Einbindung des Fachressorts in die operative Steuerung einzelner Landeskulturstiftungen sachlich geboten. Eine inhaltliche Änderung der Entlastungssystematik ist mit der Regelung nicht beabsichtigt. Die Frage nach dem „maßgeblichen Einfluss“ ist nachvollziehbar, die Auslegung ergibt sich jedoch aus Sinn und Zweck der Regelung. Zur Klarstellung wurde in der Begründung zum Paragraphen ergänzt, dass ein solcher insbesondere dann vorliegt, wenn das Ressort den Vorsitz im Gremium führt und/oder ohne seine Zustimmung keine wirksame Beschlussfassung erfolgen kann.

Zu § 37 (Institutionelle Förderung)

Der Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V. (FBK) empfiehlt, dass die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung in § 37 Satz 2 KulturFöG LSA nicht im Widerspruch zu den originären Zielen und Aufgaben der Vereine und Verbände stehen dürfe. Das Land könne nur Sonderaufgaben an die institutionell geförderten Vereine/Verbände übertragen, die deren originären Aufgaben und Zielen nicht widersprüchen. Damit solle verhindert werden, dass aus Kulturakteuren politische Akteure werden bzw. dass Vereine/Verbände entgegen ihrer Satzungsziele agieren müssen, um ihre Förderung zu wahren. Ähnlich regt auch der LRH an, dass die Formulierung zur Schwerpunktsetzung eine deutliche Abgrenzung zur Thematik einer Beauftragung oder gar Vergabe beinhalten müsse.

Das Bedürfnis, dies zu regeln, wurde als nachvollziehbar bewertet. Der Gesetzestext wurde insofern konkretisiert, dass diese Schwerpunktsetzung mit der jeweiligen Rechtsgrundlage der Institution vereinbar sein muss.

Der BBK bemängelte, dass das Gesetz zwar von tragfähigen Strukturen im Kulturbereich ausgehe, diese aber insbesondere im Bereich der bildenden Kunst nicht vorhanden seien; zum Beispiel fehle dem BBK selbst eine institutionelle Förderung. Zusätzlich kritisierte der BBK das sogenannte „Omnibus-Prinzip“ bei der institutionellen Förderung - also die Fortführung einmal etablierter Förderstrukturen ohne regelmäßige Öffnung oder Überprüfung. Er forderte eine gesetzlich verankerte Evaluierung und Offenheit für neue Akteure. Das Land evaluiert regelmäßig die institutionellen Förderungen. Es besteht indes kein Anspruch auf institutionelle Förderung.

Zu § 40 (Transparenz)

Im Rahmen der Anhörung zum Kulturfördergesetz wurden mehrere Anregungen zur Stärkung von Transparenz und Berichtspflichten vorgebracht. So kritisierte der LRH insbesondere eine Unbestimmtheit von § 40 und forderte eine klarere Ausgestaltung. Konkret wurde angeregt, einen verbindlichen Berichtszeitraum (etwa im Zweijahresrhythmus) festzulegen, den Umfang und die Inhalte des Berichtswesens zu konkretisieren sowie Regelungen zur erstmaligen Berichtspflicht und zur regelmäßigen Evaluation der Förderpraxis aufzunehmen. Auch der BBK empfiehlt, im Gesetz einen Kulturförderbericht sowie regelmäßige Evaluatio-

nen und politische Dialogformate gesetzlich zu verankern - beispielsweise in Anlehnung an das Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalens.

Das KulturFöG LSA ist bewusst als Rahmengesetz konzipiert. Es soll kulturpolitische Leitlinien formulieren, die verlässlich, aber zugleich offen und anpassungsfähig gegenüber zukünftigen Entwicklungen bleiben. Ziel ist es nicht, einen starren Apparat gesetzlich vorgeschriebener Beteiligungs-, Evaluations- oder Berichtspflichten aufzubauen, sondern flexible Strukturen zu ermöglichen, die im Dialog mit der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden können. Der Austausch mit Kulturschaffenden, Verbänden und Fachinstitutionen ist bereits heute integraler Bestandteil der Förderpraxis und soll auch künftig auf Fachebene beibehalten werden. Eine gesetzliche Detailsteuerung würde diese gewachsenen Verfahren eher einschränken als fördern. Darüber hinaus obliegt es dem parlamentarischen Gesetzgeber, über bestehende Berichtspflichten hinaus weitergehende Instrumente, wie Kulturförderberichte oder strukturierte Dialogformate, gesetzlich zu verankern. Diesem Gestaltungsspielraum soll nicht durch Festlegungen im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgegriffen werden. Nicht zuletzt zielt der Gesetzentwurf auf eine zukunftsgerichtete Kulturpolitik. Statt sich in der retrospektiven Auswertung vergangener Förderperioden zu verlieren, sollen Ressourcen gezielt auf die aktive Weiterentwicklung kultureller Strukturen, Angebote und Teilhabeformate gerichtet werden. Die gesetzliche Rahmensetzung schafft hierfür die Grundlage - offen für Beteiligung, aber ohne lähmende Überregulierung.

Zum allgemeinen Kulturbegriff

Der SGB merkte an, dass der Begriff „Kultur“ im Gesetz nicht eindeutig definiert sei. Der wiederholt verwendete Ausdruck „Kunst und Kultur“ deute auf eine starke Orientierung an der sogenannten Hochkultur hin. Dies sei aus Sicht des SGB ein überkommener Kulturbegriff, der für ein zukunftsgerichtetes Kulturfördergesetz ungeeignet sei. Die Fokussierung auf hochkulturelle Ausdrucksformen verstärke gesellschaftliche Spaltung, da sie nicht hinreichend zur Chancengleichheit und kulturellen Teilhabe aller Menschen beitrage. Der SGB forderte stattdessen niedrighschwellige Zugänge und stärker vermittlungsorientierte Angebote, um den Zugang zur Kultur unabhängig von sozialem oder geografischem Hintergrund zu ermöglichen.

Auch der DBV äußerte ähnliche Bedenken. Er kritisierte, dass sich die kulturelle Ausrichtung im Gesetz und im Landeshaushalt zu stark an Leuchtturmprojekten und touristisch verwertbarer Kultur orientiere. Dies benachteilige flächendeckende Basisangebote wie Bibliotheken, Musikschulen und ehrenamtliche Kulturinitiativen. Der DBV betonte, dass eine inklusive Kulturpolitik solche Strukturen gezielt stärken müsse.

Die Empfehlungen konnten nicht nachvollzogen werden. Die gewählte Begrifflichkeit „Kunst und Kultur“ ist bewusst offen und umfassend entsprechend des Art. 36 Verf LSA formuliert und verfolgt keine exklusive Ausrichtung auf Hochkultur. Der Grundsatzparagraf (§ 2) hebt ausdrücklich die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, die Förderung von Teilhabe sowie eine

inklusive, demokratisch verankerte Kulturpraxis hervor. Der Entwurf nennt sowohl professionelle Kunst als auch breitenkulturelle und zivilgesellschaftliche Aktivitäten als förderfähig, was u. a. in den §§ 9 (Soziokultur), 10 (Freie Szene), 20 (Kulturelle Bildung) und 31 (Bürgerschaftliches Engagement) deutlich wird. Ziel ist es, ein offenes, dialogorientiertes Kulturverständnis zu stärken, das alle Milieus, Generationen und Regionen einschließt.

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt betont die Wichtigkeit der kirchlichen Verantwortung für das kulturelle Erbe und die Kulturschätze, welche sich nicht nur auf beispielsweise touristisch verwertbare „Leuchttürme“ bezöge, sondern gerade durch seine flächendeckende Präsenz und Verankerung in der Gesellschaft über die jeweilige Kirchengemeinde hinaus gekennzeichnet sei. Vorgeschlagen wird, eine Berücksichtigung kirchlicher Kulturträger in den Begründungen zu § 23 (Denkmalpflege), § 24 (Kulturgutschutz), § 25 (Museen) oder auch zum Klimaschutz und Nachhaltigkeit (§ 29), zur Traditions- und Heimatpflege (§ 30) oder zum bürgerschaftlichen Engagement (§ 31). In der Begründung soll die Bandbreite des kulturellen Erbes stärker akzentuiert werden.

Die Evangelische Kirche bringt in ihrer Stellungnahme den Wunsch zum Ausdruck, im Kulturfördergesetz sichtbar berücksichtigt zu werden. Eine solch umfassende Aufnahme in den Gesetzestext (auch als eigener Paragraph) erscheint jedoch nicht angezeigt, da das Gesetz die staatliche Kulturförderpraxis des Landes regelt und nicht der Abbildung aller kulturell tätigen Akteure dient. Um den Beitrag der Kirchen zur Bewahrung von Kulturgut in diesem zentralen Aufgabenfeld angemessen zu würdigen, wurde die Begründung zu § 23 entsprechend ergänzt.

G. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur.

Entwurf

Gesetz zur Förderung der Kunst und Kultur

im Land Sachsen-Anhalt

(Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KulturFöG LSA).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Kulturförderung als Aufgabe des Landes
- § 4 Zusammenarbeit mit den Kommunen
- § 5 Ziele der Kulturförderung

Abschnitt 2

Anwendungsbereiche

- § 6 Tätigkeitsfelder
- § 7 Förderung künstlerischer Leistungen, Landespreise und Stipendien
- § 8 Netzwerke
- § 9 Soziokultur
- § 10 Freie Szene
- § 11 Experimentelle Projekte und neue Formate
- § 12 Kultur und Strukturwandel
- § 13 Digitalität in der Kultur
- § 14 Film- und audiovisuelle Medienkunst
- § 15 Musik und Musikschulen
- § 16 Bildende und angewandte Kunst
- § 17 Theater und Orchester
- § 18 Bibliotheken
- § 19 Literatur
- § 20 Kulturelle Bildung
- § 21 Immaterielles kulturelles Erbe
- § 22 Jüdisches Erbe und jüdische Kultur
- § 23 Denkmalpflege, Archäologie und Landesgeschichte
- § 24 Kulturgutschutz

- § 25 Museen
- § 26 Leihverkehr
- § 27 Erinnerungsarbeit am Grünen Band
- § 28 Provenienzforschung
- § 29 Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- § 30 Traditions- und Heimatpflege
- § 31 Bürgerschaftliches Engagement
- § 32 Archive

Abschnitt 3

Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich

- § 33 Kultureinrichtungen
- § 34 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)
- § 35 Landeskulturstiftungen
- § 36 Kunst am Bau
- § 37 Institutionell geförderte Kultureinrichtungen

Abschnitt 4

Verfahren der Kulturförderung

- § 38 Förderverfahren
- § 39 Honoraruntergrenzen
- § 40 Transparenz

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

- § 41 Sprachliche Gleichstellung
- § 42 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

(1) Gemäß Artikel 36 Abs. 1 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schützen und fördern das Land und die Kommunen die Kunst und Kultur. Sie fördern vorbehaltlich des je-

weiligen Haushaltsgesetzes die kulturelle Betätigung aller Bürger. Dieses Gesetz regelt die Förderung der Kunst und Kultur (Kulturförderung). Es benennt Ziele, Grundsätze und Tätigkeitsfelder der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Landesbehörden und Kultureinrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung), die unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kulturbereich (mittelbare Landesverwaltung) sowie die Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen (freie Träger). Die Kommunen nehmen die Aufgaben der Kulturförderung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Kulturförderung ergänzen sich Land und Kommunen und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. Das schließt eine ergänzende Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 2

Grundsätze

(1) Sachsen-Anhalt verfügt über eine vielfältige Kulturlandschaft, die den gesellschaftlichen Wandel reflektiert und innovative sowie traditionelle Formen des künstlerischen Schaffens und des kulturellen Ausdrucks gleichermaßen berücksichtigt. Die Kulturförderung ist der Bewahrung des kulturellen Erbes verpflichtet. Sie erleichtert die Vernetzung zwischen Kulturschaffenden, unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement in der Kulturarbeit und zielt darauf ab, kreative Freiräume zu erhalten und zu schaffen. Eine lebendige und vielfältige Kulturszene trägt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im ganzen Land bei.

(2) Die reiche Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts schöpft aus ihren unterschiedlichen Regionen, historischen Traditionen, ihrer Vielfalt und dem Austausch einheimischer sowie nationaler und internationaler Kulturschaffender, deren Teilhabe an der Kulturförderung das Land uneingeschränkt gewährleistet.

(3) In Sachsen-Anhalt bilden die Anerkennung und Förderung von Kunst und Kultur einen Grundpfeiler der gesellschaftlichen Teilhabe und Entwicklung. Kunst und Kultur bieten Anlass zur kritischen Auseinandersetzung und zur persönlichen Entfaltung. Sie sind zugleich Ausdruck von Selbstverständnis, Heimat und Individualität der Menschen. Die Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen sind bei den künstlerischen Positionen und bei der inhaltlichen Programmgestaltung sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung frei. Die Rahmenbedingungen für die kulturelle Teilhabe der Bevölkerung zu schaffen, ist Aufgabe des Landes und der Kommunen.

(4) Die Verantwortung für die Kulturförderung trägt in Sachsen-Anhalt eine Partnerschaft aus Land und Kommunen. Sie erkennen die Eigenständigkeit von Kunst und Kultur sowie deren Entwicklung durch die Kulturträger nach eigenen Grundsätzen und Selbstverständnis an.

(5) Die Kulturförderung des Landes folgt den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Kunst- und Meinungsfreiheit, der Gleichbehandlung, der Diskriminierungsfreiheit, der Barrierefreiheit sowie den Werten einer demokratischen und vielfältigen Gesellschaft. Sie zielt auf die Ermöglichung und Stärkung kultureller Vielfalt sowie uneingeschränkter kultureller Teilhabe aller Menschen. Der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistischen und antisemitischen Aktivitäten wird im Rahmen der Kulturförderung kein Raum gegeben.

§ 3

Kulturförderung als Aufgabe des Landes

(1) Das Land fördert Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, soweit zur Förderung in Betracht gezogene Vorhaben ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können. Es trägt mit seiner Förderung zur Sicherung und Weiterentwicklung einer vielfältigen kulturellen Infrastruktur in Sachsen-Anhalt bei, die den Menschen in allen Landesteilen den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht und Räume für eigene kulturelle Teilhabe, Mitgestaltung und kreative Initiative eröffnet. Das Land unterstützt insbesondere Kultureinrichtungen und Projekte der Kultur in strukturschwachen Regionen. In strukturpolitischen Entwicklungsplanungen sind Belange der Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung zu beachten und gegebenenfalls zu stärken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Bedeutung der Kultur für Sachsen-Anhalt als Standort von UNESCO-Welterbestätten, sowie für die Attraktivität des Landes als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Tourismusstandort. Der Beitrag der Kulturförderung zum Ansehen des Landes und zur Landesidentität soll gestärkt werden.

(2) Die Kulturförderung des Landes umfasst auch die Stärkung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements und den Beitrag, den ehrenamtlich tätige Menschen für ihre Heimat und für eine lebendige Demokratie leisten.

(3) Die Kulturförderung des Landes soll in der Gesellschaft das Verständnis für die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks vermitteln und zu einer vertieften, kenntnisreichen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst anregen. Unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung und Identität sollen Kulturschaffende mit den Mitteln der Kulturförderung in ihrer freien künstlerischen Entfaltung unterstützt werden. Die Kulturförderung kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass der Antragsteller nicht an Aktivitäten beteiligt war oder ist oder solche unterstützt hat oder unterstützt, die auf die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozi-

alistischen Herrschaftssystems oder auf rassistische oder antisemitische Zwecke gerichtet sind oder waren.

(4) Das Land fördert Projekte und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren sowie den Ausbau von kulturellen Angeboten zur aktiven Teilhabe.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Kommunen

(1) Die Kommunen nehmen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen und stärken sich Land und Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen auf Grundlage der in diesem Gesetz formulierten Grundsätze und Ziele. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 5

Ziele der Kulturförderung

Unter Beachtung der vorstehend genannten Grundsätze dient die Kulturförderung des Landes der Verwirklichung insbesondere folgender Ziele:

1. Erhalt, Pflege, Erschließung, Erforschung und Entwicklung des künstlerischen und kulturellen Erbes,
2. Entfaltung des zeitgenössischen künstlerischen und kulturellen Schaffens,
3. Entwicklung des künstlerischen und kulturellen Nachwuchses,
4. Eröffnung innovativer Impulse,
5. Ermöglichung von Vernetzungen und Kooperationen von Kultureinrichtungen, Initiativen und Kulturschaffender (einschließlich internationaler Kooperationen),
6. kulturelle Teilhabe, kulturelle Bildung,
7. generationsspezifische und generationsübergreifende Kultur,
8. Digitalisierung und Gestaltung des digitalen Wandels in der Kultur,
9. Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter am kulturellen und künstlerischen Leben,

10. Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Erfordernisse, insbesondere der Nachhaltigkeit, der Teilhabe, der Förderung von Demokratie und Vielfalt sowie des Abbaus von Barrieren,
11. Klimaschutzmaßnahmen in der Kultur und
12. Kulturvermittlung und -marketing.

Abschnitt 2 Anwendungsbereiche

§ 6 Tätigkeitsfelder

- (1) Die Regelungen dieses Teils enthalten nicht abschließende Tätigkeitsfelder der Kulturförderung des Landes. Sie konkretisieren § 2.
- (2) Das Nähere regeln die Förderrichtlinien des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums.

§ 7 Förderung künstlerischer Leistungen, Landespreise und Stipendien

- (1) Mit dem Ziel, künstlerische Talente zu erkennen und zu fördern, unterstützt das Land Künstler aller Sparten und Kunstformen. Das Land fördert insbesondere Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu leisten. Diese Förderung erfolgt unter anderem durch das Ausschreiben von Preisen, Wettbewerben und Stipendien.
- (2) Das Land kann Landespreise für herausragende künstlerische Leistungen, zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und zur Anerkennung herausragenden Engagements bei der Erhaltung des kulturellen Erbes verleihen. Jeder Landespreis soll für den Preisträger mit einem angemessenen Geldbetrag ausgestattet sein. Das Nähere, insbesondere die Auslobung, das Verfahren und die Höhe des Preisgeldes, regelt das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium.
- (3) Arbeits- und Aufenthaltsstipendien, die Präsentation von Werken heimischer Künstler im In- und Ausland, die Präsentation internationaler Künstler im Land sowie die Einrichtung und Pflege langfristiger internationaler Kooperationen zwischen Künstlern sowie Kultureinrichtungen können gefördert werden.

§ 8

Netzwerke

Das Land kann Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, die Kooperation zwischen Kulturschaffenden und der Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken. Dazu gehören die Förderung von Netzwerken und Plattformen für den Austausch und die Zusammenarbeit und die Entwicklung von Pilotprojekten, sofern ein kultureller Schwerpunkt gegeben ist.

§ 9

Soziokultur

Das Land kann die soziokulturellen Einrichtungen in ihrer Funktion als Orte der kulturellen Teilhabe und kulturellen Bildung sowie der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse mittels Kunst und Kultur fördern. Es unterstützt Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Initiativen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 10

Freie Szene

(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.

(2) Das Land kann herausragende Projekte unterstützen und verfolgt durch mehrjährige Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz.

§ 11

Experimentelle Projekte und neue Formate

Die kulturelle Landschaft des Landes wird durch die kontinuierliche Erneuerung und Erweiterung ihrer künstlerischen Ausdrucksformen und Inhalte bereichert. Experimentelle Ausdrucksformen leisten damit einen lebendigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kunst und Kultur und werden vom Land unterstützt.

§ 12

Kultur und Strukturwandel

(1) Kultur spielt eine wichtige Rolle im Strukturwandel als gesamtgesellschaftlichem Transformationsprozess. Das Land fördert kulturelle Aktivitäten und Initiativen als Bestandteil der Gestaltung und Begleitung von Strukturwandlungsprozessen. Dies umfasst Kulturprojekte, die soziale Einbindung fördern und die lokale und regionale Entwicklung durch kulturelle Bildung und kreative Wirtschaft stärken und dadurch gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Land fördern.

(2) Ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes ist die Bewahrung der Zeugnisse jüngster Transformationen, insbesondere der Industriekultur, und deren Einbindung in gegenwärtige Entwicklungsprozesse. Die Erforschung, Erhaltung und Umnutzung von relevanten Orten und Ereignissen der Industriekultur soll die Kenntnis sich verändernder sozialer und soziokultureller Strukturen und deren Relevanz für Gegenwart und Zukunft vermitteln.

(3) Die Kulturförderung soll dazu beitragen den Herausforderungen des Wandels mit kreativen und nachhaltigen Ansätzen zu begegnen, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen und die Attraktivität der Regionen als Lebens-, Arbeits- und Kulturraum zu steigern.

§ 13

Digitalität in der Kultur

(1) Digitalität in der Kultur umfasst die Gesamtheit aller kulturellen Ausdrucksformen, die durch digitale Technologien geschaffen, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Dies schließt digitale Kunst, digitale Medien, digitale kulturelle Bildung, digitales Kulturerbe sowie die Nutzung digitaler Technologien in allen Kulturbereichen ein.

(2) Das Land kann Projekte zur Gestaltung der digitalen Transformation im Kulturbereich fördern, dazu gehören der Ausbau der benötigten digitalen Infrastruktur, die Anschaffung von technischen Komponenten, Projektvorhaben zur Herstellung von Digitalisaten von Sammlungsbeständen in Museen, Bibliotheken und Archiven sowie weitere Maßnahmen zur Erschaffung und Nutzung erweiterter Kommunikationsräume mithilfe digitaler Instrumente und zur Bereitstellung der Digitalisate für die dauerhafte öffentliche Nutzung.

§ 14

Film- und audiovisuelle Medienkunst

(1) Film- und audiovisuelle Medienkunst trägt zur Entwicklung der Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zur Stärkung von Demokratie und kultureller Vielfalt bei.

(2) Das Land fördert Maßnahmen zur Umsetzung und Entwicklung künstlerischer Vorhaben des Films und audiovisueller Medien. Filmkunst- und audiovisuelle Medienkunstschaftende aus Sachsen-Anhalt werden dabei unterstützt, ihre Vorhaben zu realisieren.

§ 15

Musik und Musikschulen

(1) Die mitteldeutsche Musiklandschaft ist unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Identität des Landes. Das musikalische Wirken der Musikschaffenden ist in Gegenwart wie Vergangenheit von herausragender Bedeutung.

(2) Zu ihrer Erhaltung und Entwicklung engagiert sich das Land insbesondere durch die Förderung von Musikschaffenden, musikalischen Bildungseinrichtungen, Projekten und Veranstaltungen, darunter können in Betracht kommen:

1. die Unterstützung von überregional bedeutsamen Musikfestivals und -institutionen,
2. die strukturelle Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Musikschulen und musikalischen Bildungsprogrammen,
3. die Unterstützung von Netzwerken, mit dem Ziel die Kooperation der Musikschaffenden des Landes zu stärken und der Musiklandschaft eine höhere Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit zuteilwerden zu lassen,
4. die Entwicklung und Präsentation von Vorhaben mit innovativen musikalischen Inhalten wie Konzerten, Werkstätten und Qualifizierungsmaßnahmen,
5. die Unterhaltung einer Bildungs-, Arbeits- und Begegnungsstätte zur pädagogischen, künstlerischen, praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Musik oder
6. die Unterstützung des musikalischen Nachwuchses.

(3) Die Unterstützung der Musikschulen richtet sich nach dem Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 16

Bildende und angewandte Kunst

(1) Die Belange der bildenden Künstler können in zielgerichteten Fördermaßnahmen des Landes berücksichtigt werden, die insbesondere die künstlerische Produktion, Präsentation und Vermittlung sowie die bessere Vernetzung der freien Kunstszene unterstützen.

(2) Der Bestand an landeseigener Kunst soll der Öffentlichkeit regelmäßig in Ausstellungen oder anderen Formaten präsentiert und gegebenenfalls erweitert werden durch den Ankauf von Werken, insbesondere zeitgenössischer Kunst von Künstlern, die durch Herkunft, Wohnsitz, Atelier oder ihr künstlerisches Schaffen in besonderer Weise mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden sind.

§ 17

Theater und Orchester

(1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und der Musik. Sie schaffen Räume der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie der Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. Theater und Orchester sind Orte der kulturellen und künstlerischen Bildung.

(2) Theater und Orchester gewährleisten einen angemessenen Zugang zu den darstellenden und musikalischen Künsten. Das Land unterstützt zu diesem Zweck Träger der Theater und Orchester im Rahmen vertragsgebundener, mehrjähriger Förderung sowie sonstiger Projektförderungen.

§ 18

Bibliotheken

Bibliotheken ermöglichen gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe. Die Förderung der kommunalen öffentlichen Bibliotheken richtet sich nach dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 19

Literatur

Das Land fördert die literarische Schaffenskraft, den literarischen Austausch und die Vermittlung von zeitgenössischer Literatur und literarischem Erbe. Es unterstützt Autoren, literarische Veranstaltungen sowie Projekte, die das literarische Leben bereichern und die Vielfalt literarischer Ausdrucksformen sichtbar machen. Die Unterstützung zielt darauf ab, die Lesekultur allgemein und außerschulische Angebote der Literaturvermittlung und des kreativen Schreibens für Kinder und Jugendliche zu stärken.

§ 20

Kulturelle Bildung

(1) Kulturelle Bildungsangebote stärken mittels Vermittlungsarbeit die künstlerisch-kreative Betätigung und die aktive Teilhabe am Kulturangebot als wesentliche Bestandteile des lebenslangen Lernens. Gefördert werden Vorhaben der kulturellen Bildung zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur und für eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit. Das schließt Projekte von Jugendkunstschulen und Einrichtungen mit generationsoffenen Angeboten mit ein.

(2) Kindern und Jugendlichen soll im Besonderen künstlerische Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung durch kreatives Gestalten und aktive Rezeption von Kunst und Kultur ermöglicht werden.

(3) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten soll das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 21

Immaterielles kulturelles Erbe

Das Land ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes im Land. Im Rahmen seiner Tätigkeiten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes bemüht das Land sich um eine möglichst weit reichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, und um ihre aktive Einbeziehung in die Verwaltung des Kulturerbes.

§ 22

Jüdisches Erbe und jüdische Kultur

Der Pflege und dem Erhalt des jüdischen Erbes misst das Land einen hohen Stellenwert bei. Jüdisches Leben hat in Sachsen-Anhalt über Jahrhunderte eine bedeutende Tradition. Die Stärkung von Einrichtungen des jüdischen Erbes soll einen Beitrag zur Vermittlung von Kenntnissen über das Judentum und das Zusammenleben von jüdischer und nicht-jüdischer Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten leisten. Das Land fördert auch Projekte der jüdischen Kultur.

§ 23

Denkmalpflege, Archäologie und Landesgeschichte

(1) Das Land fördert den Schutz, die Erhaltung, die Pflege und die Erforschung der Kulturdenkmale in Sachsen-Anhalt als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägender Bestandteile der Kulturlandschaft.

(2) Der Schutz und die Pflege von Kulturdenkmälern der Archäologie und Baudenkmalpflege, die Rechte und Pflichten der Verfügungsberechtigten sowie die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Denkmalbehörden richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt.

(3) Das Geschichtsbewusstsein, die kulturelle und geschichtliche Tradition sowie das kulturelle Gedächtnis in allen Landesteilen sollen gestärkt, lebendig gehalten und gepflegt werden. Hierzu gewährleistet das Land den Bestand einer forschenden Einrichtung für Landesgeschichte, die insbesondere Quelleneditionen, Handbücher und Publikationen erarbeitet und an der themenbezogenen Projektforschung der Regional- und Landesgeschichte mitwirkt.

§ 24

Kulturgutschutz

Die materiellen und immateriellen Kulturgüter sind in Verantwortung ihrer Träger zu bewahren und vor möglichen Schäden zu schützen. Das Land unterstützt die kulturgutbewahrenden Einrichtungen bei Projekten zur notwendigen Vorsorge und zum Schutz von dinglichem Kulturgut sowie zur Stärkung der Resilienz.

§ 25

Museen

(1) Die Museen haben die Aufgabe, das materielle und immaterielle Erbe zu erforschen, zu sammeln, zu bewahren, zu interpretieren und zu vermitteln. Museen sind Orte der künstlerischen, historischen und kulturellen Bildung und ermöglichen lebenslanges Lernen. Ihre Sammlungen und das erschlossene Wissen sollen insbesondere in Form von Ausstellungen sowie Veröffentlichungen und Veranstaltungen öffentlich und barrierearm zugänglich gemacht und vermittelt werden, soweit möglich auch als digitales Angebot.

(2) Das Land fördert Projekte, die zur langfristigen Sicherung der musealen Aufgaben beitragen sowie modellhafte neue Formen der Zusammenarbeit regionaler Museen im ländlichen Raum. Ebenso fördert es die Profilierung und Sichtbarmachung von Standorten und Institutionen als museumsfachliche Kompetenzzentren, insbesondere zu Aufgaben der Bestandserhaltung.

§ 26

Leihverkehr

(1) Die Ermöglichung des Leihverkehrs von Kulturgut und die Durchführung von Sonderausstellungen stehen im besonderen Interesse des Landes.

(2) Das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung sowie an Landeskulturstiftungen zu übernehmen. Das Nähere regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.

§ 27

Erinnerungsarbeit am Grünen Band

Mit dem Ziel, das Nationale Naturmonument Grünes Band als Erinnerungslandschaft sichtbar zu machen, unterstützt das Land die Erhaltung und Erschließung zeitgeschichtlich bedeutsamer Orte und materieller Zeugnisse nach dem Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt. Es fördert auch künstlerische und kulturelle Vorhaben an der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

§ 28

Provenienzforschung

(1) Das Land unterstützt die systematische Untersuchung und Dokumentation der Herkunft und Besitzgeschichte von Kulturgütern in öffentlichen und privaten Sammlungen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Aufarbeitung von Unrechtsgeschichten, insbesondere hinsichtlich des Nationalsozialismus, des SED-Regimes und der kolonialen Vergangenheit.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen, die den Austausch von Informationen und Methoden erleichtern und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Es fördert Projekte zur Provenienzforschung und zur Vernetzung der Akteure auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

§ 29

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Das Land unterstützt Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsinitiativen für den gesamten Kulturbereich. Es wirkt auf die klimaverträgliche Ertüchtigung der Kultureinrichtungen sowie die entsprechende Qualifizierung von Kulturveranstaltungen hin und fördert Vorhaben, die ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen erhöhen.

§ 30

Traditions- und Heimatpflege

Das Land fördert die Auseinandersetzung mit der Lokal-, Regional- und Landesgeschichte, der historischen und gegenwärtigen Alltagskunde, die Pflege und Vermittlung der in Sachsen-Anhalt bestehenden kulturellen Bräuche und Traditionen sowie die Pflege und Vermittlung von Mundarten. Das Land fördert Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache. Das Land unterstützt die Arbeit der Heimat- und Kulturvereine und weiterer Initiativen des freiwilligen Engagements, die sich für die Pflege der heimatlichen Lebenswelt und eine vielfältige und lebendige Kulturarbeit insbesondere auch in den ländlichen Räumen einsetzen.

§ 31

Bürgerschaftliches Engagement

Das Land ergreift Maßnahmen zur Anerkennung und Sichtbarmachung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in allen Bereichen der Kultur, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Strukturen sowie zur Beratung, Schulung und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen.

§ 32

Archive

(1) Archive sind zentrale Orte des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft. Sie bestehen in unterschiedlicher Trägerschaft mit unterschiedlichen Überlieferungsschwerpunkten.

(2) Das Land unterstützt die Erhaltung des von ihnen verwahrten Kulturgutes, seine Nutzbarmachung sowie die kulturelle und historische Bildungsarbeit der Archive.

(3) Der Schutz des öffentlichen Archivgutes vor Vernichtung und Zersplitterung sowie die Gewährleistung seiner öffentlichen Benutzung richtet sich nach dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 3

Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich

§ 33

Kultureinrichtungen

(1) Das Land nimmt seine Aufgaben nach diesem Gesetz durch eigene bestehende oder neu zu schaffende Einrichtungen wahr und kann zu diesem Zweck juristische Personen des öf-

fentlichen oder privaten Rechts errichten, gründen, unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Auf eine Beteiligung des Landes an Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, die kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), findet § 65 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

§ 34

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)

Das Land unterhält das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte). Es führt als Denkmalfachamt insbesondere die Aufgaben der wissenschaftlichen Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmälern, der Ausführung von Ausgrabungen sowie der Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmälern im Landesmuseum für Vorgeschichte durch. Das Landesamt nimmt als Institut für Landesgeschichte Aufgaben zur Erforschung und Pflege der Landesgeschichte gemäß § 23 Absatz 3 wahr.

§ 35

Landeskulturstiftungen

(1) Das Land unterhält staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium nach dem Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist (Landeskulturstiftungen). Die Landeskulturstiftungen sind zentrale Institutionen zur Umsetzung der Ziele und Verpflichtungen nach Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das Land hat nach Maßgabe des jeweiligen Errichtungsaktes die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber jeder Landeskulturstiftung, ihre wirtschaftliche Basis zu sichern und sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Für die Verbindlichkeiten einer Landeskulturstiftung haftet das Land Sachsen-Anhalt als Gewährträger unbeschränkt. Gläubiger können das Land Sachsen-Anhalt erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit sie aus dem Vermögen einer Landeskulturstiftung nicht befriedigt worden sind. Bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden und stehen einer Landeskulturstiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die der Rücklage zugeführten Mittel dürfen nur für die Erfüllung der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes festgelegten Zwecke verwendet werden. § 62 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung findet sinngemäße Anwendung. Erhält eine Landeskulturstiftung Mittel vom Land, so ist in diesem Zusammenhang zu regeln, ob am Jahresende nicht verbrauchte Mittel einer Rücklage zugeführt werden können.

(3) Die vom Land bereitgestellten Mittel bewirtschaften die Landeskulturstiftungen und legen über ihre Verwendung Rechnung. Die Landeskulturstiftungen tragen zur Finanzierung der ihnen vom Land übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter bei. Die Entlastung obliegt dem besonderen Beschlussorgan einer Landeskulturstiftung und bedarf der Genehmigung des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums, sofern dieses nicht mit maßgeblichem Einfluss im Beschlussorgan vertreten ist und der Entlastung zugestimmt hat, sowie der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die Landeskulturstiftungen sind berechtigt, im Rahmen der ihnen vom Land Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen sowie für Amtshandlungen Verwaltungskosten, insbesondere Gebühren und Auslagen, zu erheben. Entgelte für Leistungen dürfen auch auf privatrechtlicher Grundlage erhoben werden.

(5) Das Land kann den Landeskulturstiftungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Grundstücke und Einrichtungen des Landes in das jeweilige Grundstockvermögen übertragen. Für nicht an die Landeskulturstiftungen übertragene Liegenschaften des Landes, die diese zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigen, können zwischen den Landeskulturstiftungen und den die Liegenschaften verwaltenden Stellen des Landes Bewirtschaftungsvereinbarungen über deren Nutzung abgeschlossen werden.

(6) Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt besitzen Dienstherrnfähigkeit. Zur Erfüllung ihnen übertragener hoheitlicher Aufgaben können diese Stiftungen Beamte haben.

§ 36

Kunst am Bau

Bei Baumaßnahmen von Landeskulturstiftungen sollen Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler vergeben werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie in gärtnerischen Anlagen in Betracht.

§ 37

Institutionell geförderte Kultureinrichtungen

Das Land kann Vereine und Verbände sowie Einrichtungen im Kulturbereich unter der Voraussetzung institutionell fördern, dass diese dauerhaft im erheblichen Landesinteresse liegende kulturelle Aufgaben erfüllen. Dabei gibt es ihnen Schwerpunkte zur Aufgabenwahrnehmung vor, die mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen vereinbar sein müssen.

Abschnitt 4 Verfahren der Kulturförderung

§ 38 Förderverfahren

Förderverfahren sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des pflichtgemäßen Ermessens adressatenorientiert und einfach zu gestalten. Sie sollen den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen. Das Nähere regeln die Förderrichtlinien des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums.

§ 39 Honoraruntergrenzen

Das Land unterstützt eine faire Vergütung künstlerischen Schaffens und kulturvermittelnder Tätigkeit. Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen unter Berücksichtigung bundesweiter Empfehlungen zu beachten.

§ 40 Transparenz

Das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag von Sachsen-Anhalt und die Öffentlichkeit regelmäßig über Stand und Entwicklung der Aufgabenerfüllung sowie die dafür eingesetzten Haushaltsmittel und gegebenenfalls übertragenen Liegenschaften nach diesem Gesetz.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 41 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 42
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Kulturlandschaft im mitteldeutschen Raum zwischen Zeitz und Arendsee, zwischen dem Harz und der Annaburger Heide weist eine deutschland- und europaweit herausragende Dichte und Fülle von materiellen Zeugnissen menschlicher Schöpfungskraft ebenso wie eine große Tradition künstlerischen Schaffens in Musik, Theater, bildender und angewandter Kunst auf. Komponisten von Weltrang wirkten und wirken in Sachsen-Anhalt, das Arbeitsort für Bach, Händel, Schütz, Telemann, Weill und viele andere war und ist. Fünf Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes und zwei weitere Kandidaten für das Weltkulturerbe ebenso wie mehrere Objekte des UNESCO-Weltdokumentenerbes zeugen vom Erfindergeist und der Schöpfungshöhe aller Epochen in unserem Land. Dieses große Erbe zu bewahren und es in Gegenwart und Zukunft fortzuschreiben gelingt den Bewohnern Sachsen-Anhalts in allen Teilen des Landes in bewundernswerter Weise. Sie hierin zu unterstützen und ihnen Strukturen zur Ermöglichung von Kunstschaffen und Kunstgenuss bereitzustellen, ist Aufgabe und Privileg des Landes mit Unterstützung seiner Kommunen. Transparenz über das Vorgehen des Landes in Erfüllung dieser Aufgabe herzustellen, ist wesentliches Ziel dieses Gesetzes.

Sachsen-Anhalt zeichnet sich durch eine vielschichtige kulturelle Landschaft aus, die von den Kommunen als Hauptakteuren der regionalen Kulturförderung und den spartenspezifischen Kulturfachverbänden, die die Interessen der Kulturschaffenden vertreten, geprägt wird. Diese Strukturen haben sich im Laufe der Jahre als tragfähig erwiesen und tragen entscheidend zum kulturellen Reichtum in Sachsen-Anhalt bei. Das neue Gesetz greift diese bewährten Strukturen auf, indem es sie in einem Landesgesetz verankert und dadurch die Aufgaben sowie die wertvolle Arbeit der oft ehrenamtlich getragenen regionalen Kulturförderer und Kulturfachverbände anerkennt und absichert. Das Gesetz basiert in Anlehnung an Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 10 Abs. 3 Verf LSA auf einem umfassenden Verständnis von Kultur und benennt dementsprechend eine Vielzahl von Kultursparten und -einrichtungen, die von der Landeskulturförderung abgedeckt werden. Es stellt zudem klar, dass die Aufzählung dieser Bereiche nicht endgültig ist, was den Raum für zukünftige Erweiterungen und Anpassungen an sich wandelnde kulturelle Gegebenheiten lässt.

Das Kulturfördergesetz Sachsen-Anhalt bündelt erstmals zentrale kulturelle Regelungen. Ziel ist es, das kulturelle Leben in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu fördern, basierend auf den folgenden Grundsätzen:

1. Gestaltung der Kultur- und Förderpolitik im Sinne der Menschen in Sachsen-Anhalt und gemeinsam mit ihnen.
2. Schaffung und Gewährleistung zuverlässiger Strukturen und finanzieller Grundlagen für Kunst und Kultur.

3. Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes im kulturellen Bereich.
4. Etablierung und Sicherung transparenter Bedingungen für Kunst und Kultur.
5. Nutzung der Digitalisierung als Bereicherung für alle Aspekte des kulturellen Lebens.
6. Gewährleistung kultureller Vielfalt und Teilhabe aller an der Kultur.
7. Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes auch in Zeiten digitalen Wandels.
8. Förderung lebenslangen kulturellen Lernens.
9. Stärkung der Bibliotheken als Orte der Begegnung und des Lernens.
10. Sicherung der musikalischen Bildung durch leistungsfähige Musikschulen.

Das Kulturfördergesetz etabliert somit einen gesetzlichen Rahmen für die Kulturförderung in Sachsen-Anhalt, welcher die Absicherung, die Stärkung und den Ausbau bestehender Förderstrukturen ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Entwurf enthält insgesamt 42 Paragraphen und ist in die folgenden fünf Teile aufgeteilt:

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen,

Abschnitt 2 - Anwendungsbereiche,

Abschnitt 3 - Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich,

Abschnitt 4 - Verfahren der Kulturförderung,

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen.

Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Regelungsgegenstand, Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 zitiert Art. 36 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) und macht ihn damit zur Grundlage des Kulturfördergesetzes (KulturFöG LSA). Diese Verfassungsnorm ermöglicht dem Land und den Kommunen die Aufgabe der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Das KulturFöG LSA geht hier, indem es sich ausdrück-

lich auf die Verfassungsnorm bezieht, über ihren Regelungsgehalt nicht hinaus. Durch die Regelung werden insbesondere den Kommunen (Gemeinden und Landkreise) keine Pflichten i. S. des Art. 87 Absatz 3 Verf LSA übertragen. Indem das KulturFöG LSA die Verfassungsnorm auf der Gesetzesebene konkretisiert und in den Kontext seiner Regelungen zur Kulturförderung stellt, verstärkt es ihre praktische Relevanz, ohne ihren rechtlichen Gehalt zu verändern. Der rechtliche Gehalt ist der einer „Staatszielbestimmung“, d. h. einer Norm, die dem Land und den Kommunen die fortdauernde Beachtung und Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreibt. Auch wenn sie keine strikt bindenden objektiven Pflichten für den Einzelfall begründet, ermöglicht sie Land und Kommunen doch, Kunst und Kultur zu pflegen und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger zu fördern. Als sog. „Optimierungsgebot“ gibt sie Land und Kommunen vor, die bezeichneten Schutzgüter nach Lage der Dinge, namentlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und im Ausgleich mit anderen kollidierenden Schutzgütern, bestmöglich zu schützen und zu fördern. Dem einzelnen Bürger vermittelt sie kein subjektives Recht, d. h. ihre Umsetzung ist nicht einklagbar.

Nach Satz 3 „benennt“ das Gesetz Ziele, Grundsätze und Tätigkeitsfelder. Diese Benennung ist umfassend erläuternd, aber nicht abschließend, vgl. § 6 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die Regelung bezeichnet den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Adressat des Gesetzes ist das Land Sachsen-Anhalt, das sich durch die Regelungen des Kulturfördergesetzes selbst bindet. Es werden durch Legaldefinition unmittelbare sowie mittelbare Landesverwaltung und freie Träger unterschieden, wobei die Regelungen in Einklang mit § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, 554) stehen.

Die Sätze 2 und 3 charakterisieren das Verhältnis von Land und Kommunen bei der Wahrnehmung ihres Kulturauftrags als ein partnerschaftliches, in welchem sie sich gegenseitig ergänzen. Das ergibt sich zu einem guten Teil bereits aus der Natur der Sache: Land und Kommunen stehen gleichermaßen in öffentlicher Verantwortung. Die fortdauernde Beachtung und Einhaltung des Auftrags, Kunst und Kultur zu fördern, beruht auf der gleichen Verfassungsnorm. Gemeinsames Ziel des Landes und der Kommunen ist es, kulturelle Angebote zu ermöglichen und die kulturelle Infrastruktur zu erhalten. Ein zentraler Zweck des Gesetzes besteht insoweit darin, durch Landesförderung die kulturelle Infrastruktur in den Kommunen zu fördern und die kulturellen Aktivitäten den Kommunen zu unterstützen. Mit alldem sind zwangsläufig Abstimmungsprozesse verbunden, an denen die Kommunen in freier Entscheidung, ohne rechtlichen Zwang, mitwirken. Die Vorschrift appelliert aber darüber hinaus an das Land und die Kommunen, ihr Zusammenwirken über das Zwangsläufige hinaus aktiv und bewusst zu gestalten. Jeder agiert frei in seiner eigenen Zuständigkeit, aber es liegt im Inte-

resse beider Seiten, dass die Aktivitäten möglichst effizient ineinandergreifen bzw. einander sinnvoll ergänzen.

Freie Träger der Kultur im Sinne des Satzes 3 sind Träger, die weder dem öffentlichen, d.h. von Staat oder den Kommunen getragenen Sektor noch dem privatwirtschaftlich betriebenen, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sektor der Kultur (Kulturwirtschaft) angehören. Es handelt sich um gemeinnützig arbeitende, gesellschaftliche Organisationen, die Kultur fördern und/oder produzieren. Die Nennung der freien Träger an dieser herausgehobenen Stelle trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kultur in Sachsen-Anhalt in bedeutendem Umfang von diesen Trägern mitgestaltet wird und vom Engagement dieser Träger abhängig ist. Auch ihnen ist die Breite und Vielfalt der sachsen-anhaltischen Kulturlandschaft zu verdanken und sie stehen mit dem öffentlichen Sektor in vielfältigen Wechselbeziehungen. Ihre Tätigkeit, ihre Interessen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sollen daher von Land und Gemeinden bei der Pflege und Förderung von Kultur von vornherein, d.h. nicht nur durch finanzielle Zuwendungen im Einzelfall, sondern auch konzeptionell bzw. planerisch mit einbezogen werden.

Zu Absatz 3

Das KulturFöG LSA regelt die unterschiedlichen Aspekte der Förderung von Kultur und des kulturellen Lebens umfassend, aber nicht abschließend. Regelungsgegenstände, die in anderen Landesgesetzen bereits geregelt sind, bleiben unberührt. In diesem Sinne vorrangige Kulturfachgesetze sind insbesondere das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA 2006, 44), das Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, 434), das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368), das Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA 2019, 346), das Archivgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA 1995, 190) oder die Errichtungsgesetze und -normen der Landeskulturstiftungen i. V. m. § 14 Abs. 2 des Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Satz 2 klärt, wie sich das KulturFöG LSA zu Kulturaufgaben verhält, die in einem Kulturfachgesetz geregelt sind, aber über den Regelungsumfang des jeweiligen Gesetzes hinausgehen. Es gibt solche zusätzlichen Aufgaben z. B. im Bereich der Denkmalpflege oder bei Baumaßnahmen von Landeskulturstiftungen, vgl. § 36.

Satz 2 stellt klar, dass solche Aufgaben grundsätzlich ebenfalls zum Kulturauftrag gehören und auf der Grundlage und nach Maßgabe des KulturFöG LSA gefördert werden können.

Satz 3 stellt klar, dass sich die Förderungen nach dem Haushaltsrecht des Landes richten.

Zu § 2 (Grundsätze)

Diese Grundsatzbestimmung spannt den Rahmen, in dem sich künstlerisches Schaffen und kulturelles Leben in ihrer Vielfalt bewegen. Ausgangspunkt ist die im Grundgesetz und der Landesverfassung garantierte Freiheit der Kunst: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ (GG Art. 5 Absatz 3 sowie Art. 10 Absatz 3 Verf LSA). Er folgt ferner den Vorgaben aus Artikel 36 Abs. 1 Verf LSA: „Das Land und die Kommunen schützen und fördern die Kunst und die Kultur.“

Die Kulturförderung des Landes steht damit in einem unmittelbaren verfassungsrechtlichen Zusammenhang mit der Meinungs- und Kunstfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 und 3 GG und Art. 10 Abs. 3 Verf LSA. Sie dient der Ermöglichung freier künstlerischer Ausdrucksformen sowie der Sicherung pluraler kultureller Infrastrukturen und trägt so zur aktiven Teilhabe am demokratischen Gemeinwesen bei. Als Bestandteil staatlicher Daseinsvorsorge ist Kulturförderung zugleich Ausfluss der objektiv-rechtlichen Schutzpflicht des Staates für ein freies und vielfältiges kulturelles Leben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 anerkennt die Entwicklungsoffenheit und den steten Wandel kultureller Ausdrucksformen und Inhalte, denen auch die Kulturförderung des Landes Rechnung tragen muss. Er statuiert als besonderes Augenmerk der Förderung des Landes die Bewahrung des kulturellen Erbes einerseits und die Unterstützung der Voraussetzungen einer lebendigen und vielfältigen Gegenwartskultur andererseits. Diese beiden Ziele gemeinsam sind unabdingbar verknüpft mit großem zivilgesellschaftlichem Engagement der in Sachsen-Anhalt lebenden und wirkenden Menschen. Dieses Engagement ist dem gesellschaftlichen Zusammenhalt in hervorragender Weise dienlich und erfährt die Unterstützung des Landes auch in Form von Kulturförderung.

Der Absatz verweist auf die zentralen Aufgaben nach diesem Gesetz, das Schaffen der Künstler zu fördern und zu schützen. Diese Aufgaben werden in mehreren Abschnitten des Gesetzestextes entfaltet und konkretisiert: Zuerst in der Beschreibung der Grundsätze und Ziele der konkreten Landeskulturförderung (§§ 2 und 5 KulturFöG LSA), die unter anderem darin bestehen, den in Sachsen-Anhalt lebenden und arbeitenden Künstlern unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung und Identität eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen. Die Förderung von Künstlern umfasst nicht nur bestimmte Förderprogramme, sondern beinhaltet auch die Festlegung eines Rahmens, der die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstler berücksichtigt, z. B. durch Honoraruntergrenzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt auf die regionale Vielfalt des Landes ab und die damit verbundenen unterschiedlichen historischen Entwicklungen bis hin zu den heutigen Wanderungsbewegungen, die das Land in seinem kulturellen Reichtum geprägt haben. Die Kulturförderung ländlicher Räume und die Förderung der kulturellen Infrastruktur tragen dem seit Gründung des Landes Rechnung. Die reiche Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts ist eine wichtige Ressource für das kulturelle und soziale Leben im Land. Dafür ist es notwendig, dass alle Kulturschaffenden unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Status oder ihrer Nationalität gleichberechtigten Zugang zu Fördermitteln erhalten.

Durch eine solche Herangehensweise stärkt Sachsen-Anhalt die kulturelle Entwicklung und Vielfalt, die das Land bietet. So unterstützt das Land ein barrierearmes und vielfältiges kulturelles Umfeld, das allen Einwohnern des Landes zugutekommt. Dabei sind die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sowie die kulturellen und geschichtlichen Traditionen in allen Landesteilen sowie die religiöse Kultur und ihre materiellen Zeugnisse i. S. d. Präambel und der Artikel 35a und 36 Absatz 2 Verf LSA zu pflegen.

Zu Absatz 3

Der Absatz fokussiert den persönlichkeitsbildenden und orientierenden Charakter von Kunst und Kultur und unterstreicht die konstitutive Rolle der Kulturschaffenden für jedes gelingende Zusammenleben in freiheitlichen Gesellschaften. Nach Absatz 3 liegt ein besonderes Augenmerk der Kulturförderung auf der Verwirklichung der Grundsätze einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, die stetig um den Abbau von Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen und eine breite Rezeption künstlerischen Schaffens in allen Teilen des Landes bemüht ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erstreckt die vorgenannten Gewährleistungen auf die Kommunen im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Stellen des Landes. Die Anerkennung der Eigenständigkeit von Kunst und Kultur und deren Entwicklung nach eigenen Grundsätzen und Selbstverständnis ist grundlegend für die kulturelle Freiheit und künstlerische Unabhängigkeit. Kunst und Kultur sollen sich weitgehend frei von politischen und wirtschaftlichen Einflüssen entfalten können. In einer Partnerschaft zwischen Land und Kommunen wird die notwendige Distanz geschaffen, die Künstler und Kulturinstitutionen benötigen, um ihre Projekte gemäß ihren eigenen Visionen und Ziele zu entwickeln.

Diese Form der Kulturförderung fördert nicht nur die Vielfalt und Qualität kultureller Angebote, sondern stärkt auch das Vertrauen in die kulturpolitischen Maßnahmen. Indem das Land und die Kommunen gemeinsam die Verantwortung übernehmen, wird auch ein breiterer Konsens über die Bedeutung und die Förderung von Kunst und Kultur erzielt. So wird ein solides Fundament für eine nachhaltige kulturelle Entwicklung gelegt, das den pluralistischen und demokratischen Werten der Gesellschaft entspricht.

Zu Absatz 5

Die Gewährleistung einer uneingeschränkten Teilhabe im Bereich der Kulturförderung ist nicht nur eine Frage der kulturellen Gerechtigkeit, sondern entspricht auch den grundlegenden Prinzipien der Gleichheit und Gleichwertigkeit, wie sie in der Landesverfassung (Art. 34 ff. Verf LSA) verankert sind. Absatz 5 betont darüber hinaus die Verpflichtung der Kulturförderung zur Beachtung der Grundsätze aus den Artikeln 37, 37a Verf LSA.

Zu § 3 (Kulturförderung als Aufgabe des Landes)

Zu Absatz 1

§ 3 KulturFöG LSA bezieht sich explizit auf die Förderung des Landes. Kulturförderung hat nicht nur die Kunst um ihrer selbst willen im Blick. Kunst und Kultur tragen auch zur gesellschaftlichen und strukturellen Entfaltung bei. Das bedeutet: Kulturförderung soll insbesondere zum Zusammenhalt in der Gesellschaft und zur Qualität Sachsen-Anhalts als Lebens- und Wirtschaftsraum oder in städtebaulicher Hinsicht beitragen. Besonders die §§ 8, 9, 12, 29 und 30 KulturFöG LSA greifen diese beiden Zielsetzungen als Tätigkeitsfelder der Kulturförderung des Landes auf.

Der Satzteil „soweit zur Förderung in Betracht gezogene Vorhaben ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können“ bringt das in der Kulturförderpraxis etablierte Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck. Dieses Grundprinzip staatlichen Handelns besagt, dass öffentliche Förderung insbesondere dann einsetzt, wenn Vorhaben aus eigener Kraft oder mit kommunalen Mitteln nicht tragfähig realisiert werden können. Das Land versteht seine Rolle dabei ergänzend und unterstützend, nicht ersetzend - gerade mit Blick auf die Verantwortung und Eigeninitiative freier Träger, kommunaler Akteure und zivilgesellschaftlicher Strukturen.

Zu Absatz 2

Das bürgerschaftliche Engagement vieler Menschen und Vereine bereichert als elementarer Bestandteil das kulturelle Leben in Sachsen-Anhalt. Einfache und transparente Förderverfahren sollen Menschen unterstützen, die sich ehrenamtlich für Kunst und Kultur engagieren. Die Regelung ist im Kontext der Engagementstrategie für das Land Sachsen-Anhalt zu sehen, sie soll bürgerschaftliches Engagement anregen und befördern.

Zu Absatz 3

Die Gleichbehandlungsgrundsätze des KulturFöG LSA greifen vollumfänglich die Gewährleistungen der Landesverfassung auf, insbesondere aus Art. 7 Abs. 3, Art. 9, Art. 27 und Art. 34 ff. Verf LSA. Die in § 3 genannten Grundsätze umfassen ausdrücklich auch die Gleichstellung aller Geschlechter sowie den Schutz vor Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität.

Zu § 4 (Zusammenarbeit mit den Kommunen)

Zu Absatz 1

Die Regelung bekräftigt die Verfassungsnorm des Artikels 36 Verf LSA auf Gesetzesebene, ohne über den verfassungsrechtlichen Regelungsinhalt hinauszugehen. Auch wenn keine objektiv-rechtlichen Verpflichtungen und subjektiv-öffentlichen Rechte begründet werden, stehen die Kommunen - neben dem Land - in der Verantwortung, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und im Rahmen des Erforderlichen Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern.

Satz 1 stellt die Aufgaben der Kommunen nach § 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) für den Bereich der Kultur klar. Die Bestimmung hebt den Charakter der Kulturförderung als Selbstverwaltungsaufgabe hervor und betont den Handlungs- und Entfaltungsspielraum der Kommunen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Kulturförderung.

Zu Absatz 2

Der Zweck des Gesetzes besteht auch darin, durch Landesförderung die kulturelle Infrastruktur in den Kommunen zu fördern und die kulturellen Aktivitäten der Kommunen zu unterstützen. Durch die gezielte Entwicklung des kulturellen Angebots in den Regionen werden insbesondere im ländlichen Raum wichtige Impulse gesetzt, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung Sachsen-Anhalts beitragen und i. S. v. Art. 35a Verf LSA gleichwertige Lebens-

verhältnisse im ganzen Land fördern. Mit alldem sind zwangsläufig Abstimmungsprozesse verbunden, an denen die Kommunen in freier Entscheidung mitwirken. Die Vorschrift appelliert aber darüber hinaus an das Land und die Kommunen, bei der Kulturförderung partnerschaftlich zusammenzuwirken und sich einander sinnvoll zu ergänzen.

Zu § 5 (Ziele der Kulturförderung)

Die Bestimmung leitet aus den Grundsätzen des § 1 Absatz 4 und der §§ 2 und 3 dieses Gesetzentwurfs konkrete Förderziele ab. Sie sind weitgehend harmonisiert mit den in der derzeit geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt; RdErl. der StK vom 11. August 2023 - 6-57001, vgl. MBI LSA Nr. 45/2023 vom 18.12.2023) genannten zuwendungsfähigen Zwecken, die in der Landesverwaltung mit Förderprogrammen und Haushaltsansätzen hinterlegt sind.

Abschnitt 2 (Anwendungsbereiche)

Zu § 6 (Tätigkeitsfelder)

Die Tätigkeitsfelder der Kulturförderung werden im zweiten Teil umfassend, aber nicht abschließend abgebildet. Materien, die in anderen Landesgesetzen bereits geregelt sind, bleiben unberührt. Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass das Nähere die Förderrichtlinien des für Kultur zuständigen Ministeriums regeln.

Zu § 7 (Förderung künstlerischer Leistungen, Landespreise und Stipendien)

Zu Absatz 1

§ 7 behandelt die verschiedenen Formen individueller, also dem einzelnen Künstler oder der einzelnen Künstlerin bzw. der einzelnen (organisatorisch nicht verfestigten) Künstlergruppe unmittelbar zugutekommenden Förderung. Diese Förderung erfolgt unter anderem durch das Ausschreiben von Preisen und Wettbewerben.

Die Landesverwaltung wird dabei durch Gremien mit Fachexpertise beraten. Deren Empfehlungen beziehen sich insbesondere auf die Vergabe von Arbeits- und Residenzstipendien, die Gewährung projektbezogener Zuwendungen des Landes, den Ankauf zeitgenössischer Kunst durch das Land sowie die Benennung von Preisträgern für Landespreise.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt die Verleihung von Landespreisen. Er macht deutlich, dass in diesem Tätigkeitsfeld die Entdeckung und Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten sowie die Anerkennung herausragenden Engagements bei der Erhaltung des kulturellen Erbes im Vordergrund stehen. Zu den gegenwärtig durch das Land verliehenen Preisen zählen:

- a) Landesdenkmalpreis,
- b) Klopstock-Preis für neue Literatur,
- c) Menahem-Pressler-Preis,
- d) Landesförderpreis für Musik,
- e) Landeskunstpreis,
- f) Kinder- und Jugend-Kultur-Preis des Landes,
- g) Landesmusikpreis.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 auch verankerte internationale Kulturförderung des Landes ist in erster Linie eine spezielle Ausformung der individuellen Künstlerförderung. Künstler brauchen für Ihre Arbeit Inspiration und die Auseinandersetzung mit dem Neuen und Fremden. Der internationale und interkulturelle Austausch kann dazu - besonders wenn er auf dauerhafte Arbeitsbeziehungen ausgerichtet ist - einen wichtigen Beitrag leisten. Dies gilt insbesondere für Künstler am Beginn ihrer Karriere. Zur internationalen Kulturpolitik des Landes gehören deshalb auch die Vergabe von individuellen Auslandsstipendien sowie die Nominierung von sachsen-anhaltischen Bewerbern für kulturelle Institutionen im Ausland. Die internationale Kulturförderung des Landes soll außerdem dazu beitragen, dass Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen aus Sachsen-Anhalt im Ausland bekannter werden und auf dem internationalen Markt Fuß fassen können.

Darüber hinaus geht es um die Förderung auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit angelegter künstlerischer Arbeitsbeziehungen, die in Sachsen-Anhalt lebende und arbeitende Künstler mit entsprechenden Partnern im Ausland eingehen. Für diese Kooperationsförderung ist notwendig, dass das Projekt Austauschcharakter hat und sich über eine gewisse Dauer auch hier im Lande in konkreten Aktionen und Veranstaltungen niederschlägt. Deshalb müssen die Künstler in Sachsen-Anhalt ansässig sein.

Die internationale Kulturförderung des Landes kann neben dem primären Zweck der Künstlerförderung auch dem Zweck dienen, das kreative, innovative und leistungsstarke Kultur-

land Sachsen-Anhalt durch seine Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen im Ausland zu präsentieren, international bekannt zu machen und seine Anziehungskraft zu stärken.

Zu § 8 (Netzwerke)

Die Ermöglichung des fruchtbaren Zusammenwirkens von Kulturschaffenden mit der Kreativwirtschaft ist in vielen Fällen unverzichtbar für beider wirtschaftliche Existenz. Die Zusammenarbeit erleichtert den Zugang zu Märkten und ist bestenfalls auch zur Hebung der Arbeitsbedingungen der Kulturschaffenden geeignet. Das Land unterstützt dabei innovative Maßnahmen, die als Modelle für künftige Vorhaben dienen können, sofern ein kultureller Schwerpunkt gegeben ist.

Zu § 9 (Soziokultur)

Soziokulturelle Einrichtungen sind wesentlicher Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und als solche grundsätzlich förderfähig. Kultureinrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die Kultur und Kunst mit der alltäglichen Lebenswelt verknüpfen. Ihre Arbeit wirkt über den Bereich der Kultur hinaus in andere Arbeitsbereiche hinein, wie z. B. in die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Stadtentwicklung oder Umwelt. Dabei sind die Tätigkeitsbereiche der soziokulturellen Einrichtungen im Einzelnen so breitgefächert, dass sie sich einer abschließenden verallgemeinernden Darstellung entziehen. Wichtiges gemeinsames Merkmal aller soziokulturellen Einrichtungen - und damit auch eingrenzendes Kriterium gegenüber anderen Einrichtungen - ist aber, dass sie einen besonderen Beitrag zur kulturellen Teilhabe aller Menschen leisten.

Zu § (10 Freie Szene)

Nicht nur öffentliche, sondern auch private oder gemeinnützige kulturelle Einrichtungen und Organisationen als wesentliche Teile der kulturellen Infrastruktur können vom Land gefördert werden. Das Gesetz stellt die Freie Szene in einer speziellen Regelung heraus, um deren einzigartigen Beitrag zur Kunst- und Kulturvielfalt, insbesondere in den Bereichen Theater, Tanz und Musik, zu unterstreichen und die gezielte Unterstützung durch das Land zu betonen. Dabei liegt der Fokus nicht auf der formalen Struktur der Freien Szene, die grundsätzlich nicht-kommunal organisiert ist, sondern auf ihrem inhaltlichen Beitrag und ihrer spezifischen Arbeitsweise.

Die Freie Szene umfasst dabei nicht nur Ensembles, sondern auch einzelne Künstler, die unabhängig von öffentlichen Trägerschaften arbeiten. Sie zeichnet sich durch ein vielfältiges und oft experimentelles Kunstspektrum aus, das alle künstlerischen Disziplinen und deren

Hybridformen einschließt. Die Freie Szene ist bekannt für ihre flexible Organisationsstruktur und ihre Fähigkeit, schnell auf aktuelle Bedürfnisse und Ereignisse zu reagieren, oft im Rahmen internationaler Kooperationen. Sie erschließt kontinuierlich neue Inhalte, Themen, Herangehensweisen, ästhetische Konzepte, Zielgruppen und Aufführungsorte.

Im Bereich der freien darstellenden Künste kann das Land dabei sowohl anspruchsvolle künstlerische Vorhaben namhafter Künstler als auch den Nachwuchs fördern. Damit soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung künstlerischer Qualität im Bereich freier darstellender Kunst sichergestellt werden. Ziel ist es, durch die Entwicklung und Erprobung neuer Formensprachen und Ausdrucksformen, die Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen Themen, auch in interdisziplinären und spartenübergreifenden Projekten sowie originelle und künstlerisch ideenreiche Angebote einen breiten Adressatenkreis zu erreichen. Überregional ausstrahlende Projekte im ländlichen Raum sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Förderung erfolgt gemäß der vom für Kultur zuständigen Ministerium erlassenen und derzeit geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Theatern in freier Trägerschaft.

Zu § 11 (Experimentelle Projekte und neue Formate)

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie den klassischen Tätigkeitsfeldern nicht zuzuordnen sind. Es trägt damit den Zielen der Kulturförderung nach § 5 Ziffer d) dieses Gesetzes Rechnung.

Zu § 12 (Kultur und Strukturwandel)

Zu Absatz 1

§ 12 verdeutlicht die herausragende Bedeutung kultureller Projekte und Vorhaben beim Gelingen von Prozessen des Strukturwandels, gegenwärtig insbesondere solchen der Transformation der Industriekultur und Energiewirtschaft. So gewährleistet das Land kulturelle Voraussetzungen zur Erhöhung der Attraktivität betroffener Regionen etwa in der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes oder in der Umsetzung von §§ 5 und 17 Investitionsgesetz Kohleregionen vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795) im mitteldeutschen Braunkohlerevier durch eigene Förderprogramme.

Zu Absatz 2

Das Land entwickelt und pflegt seine Industriekultur im ganzen Land und fördert die Erforschung, Dokumentation, Erhaltung und Umnutzung sowie die Präsentation und Vermittlung

von relevanten Orten und Ereignissen der Industriekultur. In die Betrachtung einbezogen werden Stätten der Rohstoffgewinnung und Veredelung, industrielle Produktionsstandorte, Maschinen, Geräte und Produktionsverfahren, Erfindungen und technischen Innovationen. Hinzu kommen die Bewahrung und Vermittlung schriftlicher, fotografischer und sonstiger archivalischer Zeitzeugnisse und Quellen sowie von Zeugnissen gesellschaftlichen Wandels wie Unternehmer- und Arbeiterwohnungen, Verkehrswegen sowie weiterer Bestandteile der industriellen Kulturlandschaften. Insbesondere soll mit Hilfe der Förderung des Landes die Kenntnis sich verändernder sozialer und soziokultureller Strukturen und deren Relevanz für Gegenwart und Zukunft vermittelt werden. Zur Steigerung der Vermittlung der lebendigen Industriekultur wird die enge Vernetzung der Stätten und Ereignisse der Industriekultur durch das Land unterstützt.

Zu Absatz 3

Die Steigerung der Attraktivität der im Strukturwandel begriffenen Regionen ist Gegenstand von Absatz 3. Dass Kultur ein Faktor struktureller Entwicklung ist, muss nicht nur von der Kulturförderung beachtet und in Kooperation mit den zuständigen Fachressorts gestaltet werden, es muss auch von diesen Fachbereichen im Rahmen ihrer strukturentwicklungspolitischen Planungsprozesse - auf Landes- wie auf kommunaler Ebene - berücksichtigt werden.

Zu § 13 (Digitalität in der Kultur)

Diese Bestimmung berücksichtigt, dass die Digitalisierung einen zunehmend starken Einfluss auf die Erstellung, Wahrnehmung von Kunst sowie die kulturelle Teilhabe in allen Sparten und Einrichtungstypen hat und diese grundlegend transformiert. Digitalisierung stellt dabei keine vorübergehende Herausforderung dar, sondern ist ein fortwährendes Thema, besonders in den Einrichtungen, die sich der Bewahrung von Kulturgut widmen. Angesichts stetig wachsender Bestände und Sammlungen wird eine kontinuierliche Digitalisierung erforderlich sein, was wiederum die Schaffung und Aufrechterhaltung entsprechender Strukturen für Übernahme, langfristige Bewahrung und anderes erfordert. Somit bleibt Digitalisierung auf lange Sicht ein zentrales Thema der Kulturförderung des Landes.

Die Digitalisierung von analogem Kulturgut dient nicht allein dessen Sicherung. Insbesondere das Ersetzen des Originals durch ein digitales Abbild ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Stattdessen zielt die Digitalisierung auch auf die Erhaltung, bessere Verwaltung, Präsentation und Nutzungsmöglichkeiten ab. Zudem entsteht zunehmend zeitgenössisches Kulturgut direkt in digitaler Form, welches ebenfalls als Teil des kulturellen Erbes langfristig bewahrt werden muss.

Die schon seit mehreren Jahren bestehende Möglichkeit der Förderung von Digitalisierungsvorhaben („Sachsen-Anhalt Digital“) auch für den Bereich der kommunalen und sonstigen

(öffentlichen) Archive sollauch für diese Kulturgut verwahrenden Einrichtungen eröffnet werden.

In die Förderung nach Absatz 2 fallen auch Projekte intermedialer Kunst, die analoge und digitale Ausdrucksformen verbinden und unterschiedliche Medien wie Film, Performance, Sound, digitale Technologien oder Installationen künstlerisch miteinander verzahnen.

Zu § 14 (Film- und audiovisuelle Medienkunst)

Zu Absatz 1

Die Film- und audiovisuelle Medienkunst ist eine eigenständige künstlerische Ausdrucksform mit wachsender kulturpolitischer Bedeutung. Sie fördert die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, historischen und ästhetischen Fragestellungen und trägt zur Stärkung demokratischer Werte und kultureller Vielfalt bei. Gleichzeitig leistet sie als Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft einen Beitrag zur Entwicklung innovativer Formate, künstlerischer Verfahren und neuer medialer Erzählweisen. Aufgrund ihrer spezifischen Wirkungspotenziale verdient die Film- und Medienkunst eine eigene gesetzliche Verankerung innerhalb des Kulturförderungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Förderung künstlerischer Vorhaben im Bereich Film und audiovisueller Medien soll gezielt auf jene Projekte ausgerichtet sein, die primär eine künstlerisch-kulturelle Zielsetzung verfolgen. Damit wird eine klare Abgrenzung zur auf Gewinnerzielung ausgerichteten Filmwirtschaft vorgenommen. Die bestehende Beteiligung des Landes an der Mitteldeutschen Medienförderung erfüllt bereits den Zweck, wirtschaftlichen und kulturell erfolgversprechende Film- und Medienproduktionen zu unterstützen. Eine parallele kulturgesetzliche Regelung mit ähnlicher Zielsetzung würde nicht nur in Konkurrenz dazu treten, sondern könnte aus Sicht der Kulturverwaltung zu einer strukturellen Verschiebung hin zu einer wirtschaftsnahen Kulturförderung führen, die dem kulturpolitischen Anliegen des Gesetzes widerspricht. § 14 zielt deshalb ausdrücklich auf die Unterstützung künstlerischer Film- und Medienprojekte ab, die aus Sachsen-Anhalt heraus entwickelt oder realisiert werden und keinen vorrangig wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Zu § 15 (Musik und Musikschulen)

Das musikalische Wirken in Sachsen-Anhalt umfasst stolze Traditionen und herausragende Institutionen und Künstler der Gegenwart. Komponisten von Weltrang wirkten und wirken in

Sachsen-Anhalt, das Land war Heimat und Arbeitsort für Bach, Händel, Schütz, Telemann, Weill und viele andere. Diesen Fokus der Kulturförderung des Landes beleuchtet Absatz 1, während Absatz 2 die Förderaufgaben des Landes im Feld der Musik ausdifferenziert. Absatz 2 e) nimmt Bezug auf die Organisation und Unterhaltung einer Bildungs-, Arbeits- und Begegnungsstätte zur pädagogischen, künstlerischen, praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Musik. Sie richtet sich nach dem Gesetz über die Errichtung der nicht rechtsfähigen staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Kloster Michaelstein - Musikakademie Sachsen-Anhalt für Bildung und Aufführungspraxis“. Der Absatz 3 stellt gemeinsam mit Absatz 2 b) klar, dass sich die Unterstützung der Musikschulen nach dem spezielleren Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt richtet, ergänzt um die derzeit geltende Musikschulrichtlinie des für Kultur zuständigen Ministeriums.

Zu § 16 (Bildende und angewandte Kunst)

Zu Absatz 1

Der Absatz beschreibt den Umfang der möglichen Förderung von Belangen der bildenden Künstler; er umfasst den vollständigen Werk- und Wirkungsbereich ihres Schaffens.

Das Land gewährleistet auch den Betrieb eines Kunstmuseums in Halle (Saale). Die Förderung richtet sich nach dem Gesetz über die Errichtung der nicht rechtsfähigen staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Moritzburg Halle (Saale) - Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt“. Zudem unterhält das Land die Lyonel-Feininger-Galerie in Quedlinburg, die seitens der Stiftung mittlerweile als Museum Lyonel Feininger benannt wird, ohne dass dies bisher im Errichtungsgesetz nachvollzogen wurde. Die Aufgaben dieser Einrichtungen sind das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln von Werken der Kunst sowie das Erschließen der Museumsbestände durch Forschung, Dokumentation, Publikation und Ausstellung. Das Landeskunstmuseums Moritzburg in Halle (Saale) sowie die Lyonel-Feininger-Galerie in Quedlinburg sind als herausragende Sammlungen bildender Kunst in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu stärken. „Unterhalt“ meint die Teilfinanzierung der Aufgaben, zu der unverändert wesentliche Beiträge der Kommunen der Belegenheit beider Museen hinzutreten.

Zu Absatz 2

Der Absatz beschreibt die Präsentation und kontinuierlichen Pflege und gegebenenfalls Erweiterung des Bestands an landeseigener Kunst und gibt Orientierung zu den Kriterien des Erwerbs von Kunstwerken. Wiewohl der Erwerb wie in Absatz 2 beschrieben insbesondere auf zeitgenössische Kunst zielt, umfasst die Ankaufpraxis des Landes auch historische Werke

in besonderem Landesinteresse. Zudem unterstützt das Land die Museen überregionaler Bedeutung beim Ankauf von Kunstwerken durch Zuwendungen.

Zu § 17 (Theater und Orchester)

Theater und Orchester dienen der Entwicklung und Pflege der darstellenden Künste sowie der Musik. Für die Besucher sind die Theater aber auch Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung, der Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung, der künstlerischen Diskussion von Wertungen in einer pluralen Gesellschaft. Diese Institutionen sind essentieller Bestandteil der kulturellen Daseinsvorsorge des Landes und seiner Kommunen.

Zu § 18 (Bibliotheken)

Die Regelung enthält neben einer allgemeinen Hervorhebung von Bibliotheken insbesondere die besondere Rolle und Bedeutung von öffentlichen kommunalen Bibliotheken im Sinne des § 3 des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Als ein bedeutender, die kulturelle Infrastruktur im ganzen Land nahezu flächendeckend prägender Einrichtungstypus werden sie als eigenständiges Tätigkeitsfeld benannt. Öffentliche Bibliotheken im Sinne des § 3 BibLG LSA sind danach unverzichtbare außerschulische Bildungseinrichtungen, die selbstbestimmtes lebensbegleitendes Lernen unterstützen und ermöglichen. Dabei sind sie wichtige Akteure bei der Leseförderung und bei der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, die für eine mündige Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben unabdingbar ist. Bibliotheken sind auch Einrichtungen der kulturellen Bildung i. S. des § 20. Als Einrichtung des informellen, selbstbestimmten Lernens beraten sie ihre Nutzer und bieten eigene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an. Vor allem in kleineren Orten sind Bibliotheken oft diejenige Kultureinrichtung, in der Veranstaltungen stattfinden und die zu gemeinsamen kulturellen Aktivitäten anregt. Außerdem haben Bibliotheken gewisse Funktionen im Tätigkeitsfeld „Erhaltung des Immateriellen kulturellen Erbes“ (§ 21).

Der Satz 2 stellt klar, dass sich die Förderung nur an kommunale öffentliche Bibliotheken im Sinne des § 3 Absatz 1 des spezielleren Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt richtet. Nicht vom Regelungsgehalt der Fördermöglichkeiten auf Grundlage des KulturFöG LSA umfasst sind die wissenschaftlichen, schulischen der sonstigen Bibliotheken im Sinne des Bibliotheksgesetzes.

Zu § 19 (Literatur)

Zur Bewahrung und Förderung der einzigartigen literarischen Vielfalt in Sachsen-Anhalt, fördert das Land Schriftsteller bei der Schaffung neuer Werke mittels Stipendien, Druckkosten-

zuschüssen und weiteren angemessenen Initiativen. Dies umfasst ausdrücklich auch innovative und weniger bekannte Veranstaltungsformate sowie kleinere Events, die das Potential besitzen, neue Impulse zu setzen oder alternative Pfade in der Literatur zu erschließen.

Die zeitgemäße Literaturvermittlung an ein breites Publikum unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen ist neben der Förderung von Schriftstellern ein gleichwertiges Ziel der Literaturförderung. Der besondere Wert der Literatur liegt sowohl in der Zugänglichkeit als auch in der grundlegenden Bedeutung der Lesekompetenz begründet.

Zu § 20 (Kulturelle Bildung)

Zu Absatz 1

Die Regelung betont, dass die Förderung der kulturellen Bildung vor allem dem Individuum und der Förderung seiner Kreativität dient.

In diesem Tätigkeitsfeld steht die systematische Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen im Vordergrund. Es wird die Aufgabe der Kulturförderung konstatiert, Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung zu begreifen und zu fördern. Kulturelle Bildung soll als Förderschwerpunkt und als Querschnittsthema in allen Förderaktivitäten des Landes eine Rolle spielen. Gefördert wird sowohl die aktive künstlerische Betätigung als auch die aktive Teilhabe mittels Vermittlungsangeboten von Kultureinrichtungen.

Zu Absatz 2

Wiewohl kulturelle Bildung Anwendungsbereiche und Rezipienten in jedem Lebensalter findet, stellt dieser Absatz die besondere Bedeutung der kulturellen Bildung für Heranwachsende heraus, für die pädagogische Angebote im Bereich der Kulturvermittlung in besonderer Weise im Interesse des Landes liegen.

Zu Absatz 3

Landeseigene Kultureinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche nach § 1 Abs. 2, d. h. Kultureinrichtungen der unmittelbaren- und der mittelbaren Landesverwaltung in Sachsen-Anhalt.

Zu § 21 (Immaterielles kulturelles Erbe)

Mit dem Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes hat sich die Bundesrepublik 2013 verpflichtet, das Immaterielle Kulturerbe zu erhalten, zu stärken und zu würdigen.

Auch die kulturelle Landschaft Sachsen-Anhalts ist geprägt durch eine breite Palette an künstlerischen, handwerklichen, technischen und wirtschaftlichen Fortschritten, aus denen ein umfangreiches Spektrum materieller und immaterieller Kulturgüter entstanden ist. Ergänzend zum bundesweiten Verzeichnis führt das Land auch ein Landesverzeichnis für das Immaterielle Kulturerbe.

Zu § 22 (Jüdisches Erbe und jüdische Kultur)

Die Bestimmung verdeutlicht das besondere Landesinteresse an Förderungen in diesem Themenkreis. Sie nimmt damit Bezug auf das am 6. Oktober 2020 von der Landesregierung neu gefasste und von der Landesregierung am 21. November 2023 beschlossene „Landesprogramm für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus“. Einrichtungen des jüdischen Erbes vermitteln Kenntnisse über das Judentum sowie über das frühere Zusammenleben von deutscher und jüdischer Bevölkerung und leisten so auch einen Beitrag zur Prävention gegen Antisemitismus. Als außerschulische Lernorte sind sie wichtige Bildungseinrichtungen für Schüler sowie Studierende. In Sachsen-Anhalt gibt es mehrere Einrichtungen, in denen dieses Erbe in besonderer Weise gepflegt wird. Darunter das Museum Synagoge Gröbzig, das im ehemaligen jüdischen Gemeindezentrum von Halberstadt verortete „Berend-Lehmann Museum für jüdische Geschichte und Kultur“ oder die Moses-Mendelssohn-Gesellschaft in Dessau. Auch viele weitere Kultureinrichtungen und Kulturvereine in Sachsen-Anhalt beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Aktionstagen und -wochen gegen Antisemitismus sowie an „Jüdischen Kulturtagen“.

Im Rahmen der aktuell geltenden Förderrichtlinie jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt gewährt das Land Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Stärkung des jüdischen Lebens. Auch Projekte der jüdischen Kultur werden gefördert. Außerdem unterstützt das Land die Bemühungen, im Abstand von drei Jahren landesweit Jüdische Kulturtage durchzuführen. In Artikel 11 (Kulturförderung) des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 ist das Entsprechende gesetzlich bestimmt.

Zu § 23 (Denkmalpflege, Archäologie und Landesgeschichte)

Zu Absatz 1

Der Absatz greift die gesetzlichen Aufgaben des spezielleren Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 auf.

Zu den wesentlichen Kulturträgern im Bereich der Denkmalpflege zählen neben Land und Kommunen vor allem auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften. In den Kirchenverträgen haben sich die Kirchen gegenüber dem Land verpflichtet, ihre Kulturdenkmale sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. Als Institutionen sind sie vielfach Quellen des kulturellen Erbes und Orte lebendiger Kultur, dazu stete Partner für Kommunen und Land im Bereich der Pflege der Denkmallandschaft.

Zu Absatz 2

Der Absatz beschreibt das Verhältnis des KulturFöG LSA insbesondere zum Denkmalschutzgesetz des Landes, das - als speziellere Vorschrift - Behördenaufbau, Verpflichtungen, Ziele und Verfahren des Denkmalschutzes nicht abschließend regelt. Siehe zu diesem Verhältnis auch die Begründung zu § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Soweit das Land Sachsen-Anhalt seine Stätten des UNESCO-Welterbes (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 5 dieses Gesetzes) zu schützen berufen ist, geschieht dies auch nach den Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) der UNESCO vom 16. November 1972. Es enthält in Artikel 5 die Verpflichtung jedes Unterzeichnerstaates, „wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes“ zu treffen. Jeder Vertragsstaat ist ferner verpflichtet, „im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“. Diese Bindungen treffen in Deutschland infolge der Kulturhoheit nach Art. 30 GG die einzelnen Länder, so auch Sachsen-Anhalt. Das Land Sachsen-Anhalt kommt diesem Auftrag der Weltgemeinschaft langjährig durch Pflege und Erhaltung der Stätten nach, bezieht sie im Rahmen dieses Fördergesetzes in den §§ 3 und 23 ein.

Zu Absatz 3

Die gesetzliche Gewährleistung einer Institution zur Erforschung und Vermittlung der Landesgeschichte erfüllt das Land durch ein Institut für Landesgeschichte, organisatorisch verbunden mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte).

Zu § 24 (Kulturgutschutz)

Die Bestimmung beschreibt die Aufgaben aller Träger von Kulturgut zu dessen Schutz und Pflege. Das Land unterstützt die kulturgutbewahrenden Einrichtungen insbesondere bei Projektvorhaben zur Notfallvorsorge und zum Schutz von Kulturgut sowie zur Stärkung der Resilienz der Einrichtungen selbst. Dies kann Elementarschäden wie Brand und Unwetter ebenso betreffen wie Vorsorge gegen Diebstahl, den Bestandserhalt von Kulturgut bei natürlichen Verfallserscheinungen von Materialien, nicht zuletzt auch die Vorsorge für den Kriegs- oder Katastrophenfall im Rahmen der Zivilverteidigung nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) und der darauf basierenden Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL), schließlich auch die Mitwirkung an der Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung). Darüber hinaus gewährleistet das Land den Abwanderungsschutz von national wertvollem Kulturgut in Umsetzung von § 5 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG).

Die überregionalen Kultureinrichtungen in Sachsen-Anhalt sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung bereits in regionalen Notfallverbünden organisiert und im engen Austausch über die dauerhaft notwendigen Vorsorgemaßnahmen begriffen.

Zu § 25 (Museen)

Zu Absatz 1

Nach dieser Bestimmung umfassen die zentralen Aufgaben von Museen das Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und die Vermittlung. Mit dem Ziel, Museen einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat die zielgruppenspezifische Ansprache zur Publikumserweiterung in einer vielfältigen, multiethnischen Gesellschaft an Wichtigkeit zugenommen. Besonders soll die Entwicklung von zielgruppengerechten Vermittlungsformaten, auch in digitaler Form, sowie breitenwirksame Öffentlichkeitsarbeit und die Realisierung von innovativen Ausstellungen zu einer vermehrten Teilnahme einer vielfältigen Bevölkerung an den Angeboten der Museen beitragen. Besonders unterstützt wird dies durch Initiativen der kulturellen Bildung sowie der Etablierung von Museen als außerschulische Lernorte.

Zu Absatz 2

In der Wahrnehmung seiner Förderaufgaben nach Absatz 2 wird das Land in allen museumsrelevanten Fragestellungen durch den Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. als Selbstvertretung der Museen des Landes beraten. Das Land gewährleistet den Bestand des Museumsverbandes durch die Förderung seiner Geschäftsstelle. Das Land gewährleistet ferner den Bestand einer Beratungsstelle Bestandserhaltung Sachsen-Anhalt, die kulturelle Einrich-

tungen fachlich berät, unterstützt und weiterbildet. Dies umfasst vor allem die Konservierung, die Lagerung, die Restaurierung, und die Notfallplanung.

Zu § 26 (Leihverkehr)

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die Gewährleistungen des Haushaltsgesetzes, in dem in § 5 Abs. 3 auch zugunsten von großen Sonderausstellungen in den überregionalen Museen Sachsen-Anhalts das Land als Gewährträger für die unbeschadete Rückgabe von Leihgaben Dritter agiert. Es ermöglicht seinen Kultureinrichtungen damit die unbeeinträchtigte Teilnahme am nationalen und internationalen Leihverkehr mit Kulturgütern für öffentliche Präsentationen, schafft den Bürgern Sachsen-Anhalts damit regelmäßig Zugang zu Kunstwerken von Weltrang. Diese Praxis hat sich langjährig bewährt, sie erfährt deshalb gesetzliche Verankerung dem Grunde nach.

Zu § 27 (Erinnerungsarbeit am Grünen Band)

Inhalt der Regelung ist die Selbstverpflichtung des Landes zum Erhalt der gegenwärtig bestehenden Erinnerungslandschaft an der ehemaligen innerdeutschen Grenze als historisches Zeugnis und Ort des Gedenkens. Diese Selbstverpflichtung wird konkretisiert durch den Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan für das Nationale Naturmonument Grünes Band gemäß § 7 des Grünes-Band-Gesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2019.

Im Zuge der Umsetzung des KulturFöG LSA wird besonderer Wert auf die Förderung künstlerischer und kultureller Vorhaben gelegt, die sich mit der Pflege von Tradition und Heimat am Grünen Band auseinandersetzen. Diese Region, die einst als Grenzgebiet zwischen Ost- und Westdeutschland diente, ist von unschätzbarem historischem Wert, nicht nur für Sachsen-Anhalt, sondern für das gesamte wiedervereinigte Deutschland. Durch die gezielte Förderung von Projekten, die die Auswirkungen der deutschen Teilung auf die Geschichte des Landes thematisieren, strebt das Land Sachsen-Anhalt an, das Bewusstsein und Verständnis für diese bedeutende Periode der deutschen Geschichte zu vertiefen.

Die Auswahl und Förderung von Projekten am Grünen Band wird gemäß den Bestimmungen der derzeit geltenden Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt durchgeführt (vgl. Begründung zu § 38). Diese Richtlinie legt detaillierte Kriterien und Verfahrensweisen fest, um eine transparente, gerechte und effektive Vergabe von Fördermitteln zu gewährleisten. Zu den geförderten Vorhaben können beispielsweise Ausstellungen, Bildungsprogramme oder künstlerische Darbietungen gehören, die einen direkten Bezug zur Geschichte der deutschen Teilung und zur Bedeutung des Grünen Bandes haben. Soweit das Maßnahmeziel die Restaurierung und Erhaltung von kulturellen Denkmälern am Grünen Band ist, richtet sich die Auswahl und Förderung nach der aktuell geltenden Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt. Durch die Fokussierung auf das Grüne Band als symbolträchtigen Ort der Erinnerung und des

Dialogs unterstreicht Sachsen-Anhalt seine Rolle bei der Aufarbeitung der deutschen Teilungsgeschichte und der Förderung eines lebendigen kulturellen Erbes. Die Unterstützung solcher Projekte dient nicht nur der Bewahrung historischer Wahrheiten und der Förderung kultureller Vielfalt, sondern auch der Stärkung der lokalen Gemeinschaften entlang des Grünen Bandes. Sie trägt dazu bei, die Identität und das kulturelle Bewusstsein der Menschen in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus zu bereichern.

Zu § 28 (Provenienzforschung)

Diese Bestimmung statuiert das erhebliche Landesinteresse an der systematischen Untersuchung und Dokumentation der Herkunft und Besitzgeschichte von Kulturgütern in öffentlichen und privaten Sammlungen. Angesichts der historischen Bedeutung, die Kulturgüter im Kontext von Unrechtsgeschichten, insbesondere während der Zeiten des Nationalsozialismus und der kolonialen Vergangenheit und der Regime in der SBZ und DDR, einnehmen, verfolgt das Land das Ziel, Licht in diese oft dunklen Kapitel der Geschichte zu bringen. Die Provenienzforschung als wissenschaftliche Disziplin dient dabei als Schlüsselinstrument, um die Herkunft dieser Güter zu klären und mögliche Ansprüche der ursprünglichen Besitzer oder ihrer Nachfahren zu erkennen. Sie schafft im Sinne dieser die Voraussetzung für Entscheidungsträger gerecht zu handeln. Das Land unterstützt deshalb den Betrieb einer Koordinierungsstelle für Provenienzforschung in Sachsen-Anhalt. Diese Einrichtung soll nicht nur fachliche Unterstützung für kulturelle Institutionen bieten, sondern auch den Austausch von Informationen und Methoden innerhalb der Fachgemeinschaft erleichtern und die öffentliche Kommunikation und Sensibilisierung für diese Thematik koordinieren.

Darüber hinaus fördert das Land Projekte zur Provenienzforschung und unterstützt die Vernetzung der Akteure auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, eine breite und effektive Aufarbeitung der Vergangenheit zu ermöglichen, indem sie Fachleuten die notwendigen Ressourcen und Plattformen für ihre Forschung bereitstellen. Die Bedeutung dieser Bemühungen wird durch die aktive Provenienzforschung in Sachsen-Anhalt verdeutlicht, wo auch in Zukunft intensiv der Verbleib von Vermögen und Objekten enteigneter Juden während des Nationalsozialismus, die Herkunft von Objekten aus kolonialen Kontexten sowie Kulturgutentziehungen in der SBZ und in der DDR in Museen, Archiven und Bibliotheken untersucht werden soll. Durch das Engagement in der Provenienzforschung unterstreicht Sachsen-Anhalt seine Verantwortung für einen ethischen Umgang mit Kulturgütern und leistet einen wichtigen Beitrag zur historischen Gerechtigkeit und zur Aufarbeitung von geschehenem Unrecht.

Zu § 29 (Klimaschutz und Nachhaltigkeit)

Die Fördermaßnahmen des Landes umfassen gegenwärtig insbesondere die Erstellung von Klimabilanzen, bauliche Anpassungen zur CO₂-Einsparung und zur Ersetzung fossiler durch erneuerbare Energieträger. Die Maßnahmen sollen dazu dienen, den nachteiligen Folgen des Klimawandels zu begegnen und die Widerstandsfähigkeit von Kultureinrichtungen für Krisenfälle im Kulturbereich auszubauen. Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit sollen den ressourcenschonenden Umgang mit Bau- und Verbrauchsmaterialien adressieren und die Tragfähigkeit der Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen unter sich ändernden Klima- und Starkwetterereignissen in den Blick nehmen. Für die Gartendenkmalpflege - insbesondere im UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz und in den Netzwerkstandorten des Landesprojekts „Gartenträume“ - ist ein denkmalgerechter Umbau der Kulturdenkmale entsprechend den sich verändernden klimatischen Bedingungen ebenfalls förderfähiges besonderes Landesinteresse.

Zu § 30 (Traditions- und Heimatpflege)

Dieser Bereich wird primär durch bürgerschaftliches Engagement getragen (z. B. Heimatforschung). In Anerkennung des positiven Beitrags für Identität und gesellschaftlichen Zusammenhalt, den das reiche und vielfältige kulturelle Erbe Sachsen-Anhalts leisten kann, unterstützt das Land alle Menschen darin, dieses zu entdecken, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu zählt auch die Pflege und der Erhalt der Niederdeutschen Sprache auf Grundlage der Verpflichtungen, die Sachsen-Anhalt im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangen ist.

Die Förderung des Landes erfolgt im Rahmen der derzeit geltenden Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt, vgl. die Begründung zu § 38 dieses Gesetzes.

Zu § 31 (Bürgerschaftliches Engagement)

Die Bestimmung bringt die besondere Wertschätzung und das Interesse des Landes an ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement in allen Bereichen der Kultur zum Ausdruck, das zu fördern Aufgabe des Landes nach § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes ist. Das Land macht sich auch für den Anwendungsbereich des KulturFöG LSA die Ziele der Strategie zur Stärkung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements (Engagementstrategie 2022 der Landesregierung Sachsen-Anhalts) zu eigen. Mit der Engagementstrategie möchte die Landesregierung die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement im Land verbessern und noch mehr Menschen zur aktiven Mitarbeit begeistern.

Zu § 32 (Archive)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 definiert die Archive im Zusammenhang mit Kultur. Archive sind Hüter des kulturellen und historischen Erbes mit bleibendem Wert für die Gesellschaft. Im Archivgut spiegelt sich das Schicksal einzelner Menschen und Einrichtungen wider. Die darin enthaltenen Informationen sind von herausragender Bedeutung für die gesellschaftliche Aufarbeitung.

Neben den öffentlichen Archiven, die vom Land, den Kommunen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden und deren Arbeitsweise durch das Archivgesetz Sachsen-Anhalt geregelt ist, bestehen auch Archive in anderer Trägerschaft. Hierzu gehören Archive mit thematisch spezialisierten Sammlungen insbesondere aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft sowie soziales, politisches und bürgerschaftliches Engagement, von Kirchen und Religionsgemeinschaften, von Vereinen und Verbänden. Gemeinsam verwahren Sie bedeutende Teile des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt.

Zu Absatz 2

Die Erhaltung und Nutzbarmachung des Archivgutes liegen im öffentlichen Interesse. Auch kleinere Archive verwahren bedeutsame Unterlagen, deren Erhaltung die Träger oftmals jedoch an ihre Grenzen führt. Das Land fördert daher die Erhaltung und Nutzbarmachung überregional bedeutenden Archivgutes.

Archive nehmen auch Aufgaben der kulturellen und historischen Bildungsarbeit wahr. Sie gestalten Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen zu landes- und regionalgeschichtlichen Themen und beteiligen sich an Publikationen sowie Veranstaltungen zum Gedenken an historische Ereignisse. Mit diesen Angeboten ermöglichen Archive eine Erweiterung und Vertiefung historischen Wissens über Generationen hinweg und leisten so mit Wirkung für die Zukunft einen wertvollen Beitrag.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt den Bezug zum Archivgesetz Sachsen-Anhalt her und beschreibt dessen Zweck (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Archivgesetz Sachsen-Anhalt).

Abschnitt 3 (Aufgabenwahrnehmung des Landes im Kulturbereich)

Zu § 33 (Kultureinrichtungen)

Zu Absatz 1

§ 31 beschreibt die vorhandene Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung des Landes durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. StiftG LSA, GmbHG usw.) bleiben unberührt. Dies ist mehr als eine Offenheit für verschiedene Organisationsformen von Kulturinstitutionen, es ist notwendige Folge aus § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes, der die Entwicklungsoffenheit und den steten Wandel kultureller Ausdrucksformen und Inhalte würdigt, denen auch die Kulturförderung und die Kulturinstitutionen des Landes Rechnung tragen müssen. Bei sich ändernden Bedarfen gemessen an den Zielen und Grundsätzen des ersten Teils dieses Gesetzes ist das Land berechtigt und gehalten, neue juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu errichten, zu gründen, zu unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Bei der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder der Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform findet § 65 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung des Absatz 2 konkretisiert Absatz 1 dahingehend, dass gerade auch die Beteiligung des Landes an Genossenschaften von Kulturschaffenden möglich sein soll. Dies war erforderlich, da Genossenschaften oder Kooperativen üblicherweise gleichartige Interessen ihrer Mitglieder zur Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs voraussetzen. Weder agiert das Land als Kulturförderer gleichartig mit Kulturschaffenden, noch steht ihm im grundrechtsnahen Bereich künstlerischer Freiheit lenkende Mitentscheidung zu. Gleichwohl hat der Austausch zwischen der Kulturverwaltung, der Wissenschaft und Künstlern in Sachsen-Anhalt in der Vergangenheit geeignete Fälle gezeigt, in denen gerade genossenschaftliches Handeln dem Landesauftrag zur Ermöglichung von Arbeitsbedingungen selbständiger Künstler in besonderer Weise gerecht würde, eine Beteiligung des Landes möglich und sinnvoll sein kann. Dem trägt diese Bestimmung Rechnung.

Zu § 34 (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte)

Der hier umrissene Aufgabenkatalog des Landesamts ergibt sich aus § 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes. Satz 2 der Vorschrift verdeutlicht die Aufgabenzuweisung des § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 6 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend der bewährten Erlasslage, hier zuletzt des Erlasses der oberen Denkmalschutzbehörde an die unteren Denkmalschutzbehörden vom 6. März 2013, wonach in Sachsen-Anhalt alle archäologischen Grabungsarbeiten und Dokumentationen durch das Denkmalfachamt durchzuführen sind. Satz 3 beschreibt die Aufgaben des Landesamts im Bereich der Landesgeschichte, vgl. dazu § 23 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Zu § 35 (Landeskulturstiftungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 des Absatzes enthält eine Legaldefinition für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (i. S. d. § 2 Abs. 4 StiftG LSA), für die das für Kultur zuständige Ministerium nach dem Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist (Landeskulturstiftungen). Nach § 3 Abs. 2 StiftG LSA ist für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts das Ministerium Stiftungsbehörde, in dessen Geschäfts- und Zuständigkeitsbereich der überwiegende Zweck der Stiftung - hier Kultur - fällt. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesregierung über diese Frage (vgl. LT-Drs. 8/3427, S. 27), regelmäßig auch durch den Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (zuletzt vgl. MBl. LSA. 2021, 660). Zu den Landeskulturstiftungen im Sinne dieses Gesetzes zählen danach aktuell die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, die Stiftung Bauhaus Dessau, die Franckeschen Stiftungen, die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, die Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt, die Vereinigten Domstifter, die Kloster Bergesche Stiftung, die Stiftung Kloster Unser Lieben Frauen sowie die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt. Letztere erfüllt als staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Schwerpunkt auf historisch-politischer Bildungsarbeit eine zentrale Rolle mit dem überwiegenden Zweck in der Erinnerungskultur des Landes. Auch wenn sich ihr fachlicher Fokus damit auf politische Bildung und Gedenkstättenarbeit richtet, nimmt sie - wie alle Landeskulturstiftungen - überwiegend kulturpolitische Aufgaben von gesamtstaatlicher Bedeutung wahr und ist integraler Bestandteil der vom Land getragenen Kulturlandschaft im Geschäftsbereich des für Kultur zuständigen Ministeriums.

Die Regelung im Übrigen unterstreicht die zentrale Rolle der Landeskulturstiftungen im Land Sachsen-Anhalt als maßgebliche Institutionen zur Förderung und Bewahrung der kulturellen Identität und des Erbes des Landes. Sie sind mit dem Land organisatorisch verbunden und ausschließlich dazu bestimmt öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Die Rechtsverhältnisse der Landeskulturstiftungen können nur durch Gesetz geregelt oder geändert werden, vgl. § 7

StiftG LSA. Gemäß § 3 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt und in Übereinstimmung mit Art. 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird durch diese Regelung die Verpflichtung zur Unterstützung und Erhaltung der Landeskulturstiftungen festgeschrieben. Die Landeskulturstiftungen dienen als organisatorische Pfeiler in der Umsetzung der kulturellen Ziele und Pflichten des Landes, indem sie öffentliche Aufgaben im Kultursektor wahrnehmen. Diese Institutionen sind nicht nur Bewahrer des kulturellen Erbes, sondern auch Förderer zeitgenössischer kultureller Ausdrucksformen und Bildungsinitiativen. Durch die ausschließliche Bindung dieser Stiftungen an öffentliche Aufgaben wird ihre Rolle als Dienstleister für die Allgemeinheit und als Bewahrer der kulturellen Vielfalt und Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt unterstrichen.

Die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt und die anderen Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind verpflichtet, die Landeskulturstiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu leisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wiederholt die stiftungsgesetzliche Regelung, wonach das Land infolge der Errichtung der Landeskulturstiftungen auch die Erfüllung ihrer Aufgaben dauerhaft zu gewährleisten hat. Dies geschieht etwa durch direkte Zuschüsse oder durch die Gewährträgerhaftung des Landes. Die Haftungsübernahme durch das Land Sachsen-Anhalt für die Verbindlichkeiten einer Landeskulturstiftung ist insolvenzrechtlich vorgegeben - die Landeskulturstiftungen sind nicht insolvenzfähig (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO i. V. m. § 6 Abs. 1 AG InsO LSA) - und an dieser Stelle nur zusätzlich hervorgehoben. Gläubiger können das Land Sachsen-Anhalt erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit sie aus dem übrigen Vermögen einer Landeskulturstiftung (mit Ausnahme des Grundstockvermögens) nicht befriedigt worden sind. Das Grundstockvermögen ist von der Haftung ausgenommen und dient ausschließlich der nachhaltigen Sicherung der Stiftungszwecke gemäß § 8 Abs. 1 StiftG LSA. Für die Rücklagenbildung findet § 62 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung sinnngemäße Anwendung; eine entsprechende Regelung ist erst kürzlich im Gesetzentwurf für die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz aufgenommen worden; vgl. LT-Drs. 8/5377, S. 5, 63 f.).

Zu Absatz 3

Diese Regelung beschreibt das geordnete Verfahren für die finanzielle Planung der Landeskulturstiftungen. Diese sind nach Satz 2 zur Einwerbung von Drittmitteln verpflichtet, das Land stellt ihnen Zuschüsse in Höhe des Fehlbedarfs bzw. für konkrete Projekte zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bereit. Zuschüsse (Ausgaben und Verpflichtungsermächti-

gungen) für Landeskulturstiftungen dürfen im Entwurf des Landeshaushaltsplans erst veranschlagt werden, wenn dem für Kultur zuständigen Ministerium ein Entwurf des Haushaltsplans (§ 106 LHO) oder des Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) einschließlich des Stellenplans vorliegt. Damit wird sichergestellt, dass finanzielle Entscheidungen auf der Grundlage detaillierter und spezifischer Informationen getroffen werden. Das für Kultur zuständige Ministerium hat die zweckgerechte Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung der Aufgaben einer Landeskulturstiftung sicherzustellen; es kann dazu Bedingungen oder Auflagen für die Mittelverwendung festsetzen. Entsprechendes gilt für die nach § 110 Satz 2 LHO aufzustellenden Unterlagen. Ein im Rahmen des § 108 Satz 1 LHO genehmigter Stellenplan ist hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären; Abweichungen bedürfen der Einwilligung des für Kultur zuständigen Ministeriums. Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben einer Landeskulturstiftung, die zu einer Erhöhung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn das für Kultur zuständige Ministerium eingewilligt hat. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die zu zusätzlichen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren führen können. Über die erhaltenen Landesmittel legen die Stiftungen anschließend Rechnung. § 8 Absatz 5 i. V. m. § 5 Absatz 3 und 4 StiftG LSA finden auf die Rechnungsprüfung der Landeskulturstiftungen Anwendung. Bezüglich der Genehmigung der Entlastung gilt § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 LHO). Die Entlastung obliegt dem besonderen Beschlussorgan einer Landeskulturstiftung und bedarf der Genehmigung des für Kultur zuständigen Ministeriums sofern dieses nicht mit maßgeblichem Einfluss im Beschlussorgan vertreten ist und der Entlastung zugestimmt hat sowie der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen. Maßgeblicher Einfluss liegt dann vor, wenn das für Kultur zuständige Ministerium den Vorsitz im Gremium führt und/oder ohne seine Zustimmung keine Beschlussfassung erfolgen kann. Sofern das für Kultur zuständige Ministerium seine Zustimmung zur Entlastung bereits im Rahmen der Beschlussfassung des Beschlussorgans erklärt hat, bleibt es hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zur Mitwirkung und Abgabe einer qualifizierten Einschätzung, auch im Hinblick auf vorliegende Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes, verpflichtet, da das für Kultur zuständige Ministerium als Stiftungsbehörde auch etwaige Beschlussfassungen der Stiftungsorgane zur Entlastung rechtsaufsichtlich überwacht (§ 8 Abs. 5 i. V. m. § 6 StiftG LSA).

Zu Absatz 4

Die Landeskulturstiftungen sind Einrichtungen des Landes, sie erfüllen ausschließlich öffentliche Aufgaben des Landes, sind deshalb auch zum Erlass von Verwaltungsakten befähigt und können öffentlich-rechtliche Verträge schließen oder Verwaltungskosten für Amtshandlungen erheben. Soweit es sich dabei um Förderungen handelt, findet das geltende Haushaltsrecht, insbesondere §§ 23, 44 LHO LSA, Anwendung. Diese Berechtigung erstreckt sich auch

auf den Abschluss von Vergleichen und die Veränderung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen in den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Landeskulturstiftungen sind insoweit Behörde im Sinne von § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung hat klarstellenden Charakter. Als Landeseinrichtungen mit besonderem gesetzlichem Auftrag sind die Landeskulturstiftungen in aller Regel auch prioritär zur Verwaltung der ihrem Stiftungszweck folgenden bzw. zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigten Liegenschaften des Landes berufen. Dem steht ihre rechtliche Eigenständigkeit als vom Landeseigentum gesonderte Vermögensmasse nicht entgegen, denn das Land ist ihnen gegenüber unverändert Zuordnungskörperschaft, Gewährträger und gesetzlich Anfallberechtigter. Alle zur Erfüllung der jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben benötigten Landesliegenschaften können deshalb im üblichen Verfahren unter Einhaltung der LHO und des StiftG LSA entweder in das Grundstockvermögen der betroffenen Landeskulturstiftung übertragen oder dieser vertraglich zur Nutzung überlassen werden.

Zu Absatz 6

Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt sind untere Denkmalschutzbehörden und üben als solche hoheitliche Aufgaben aus. Ihnen wird daher nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) Dienstherrnfähigkeit verliehen. Da nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 BeamStG die Berufung in ein Beamtenverhältnis nur zulässig ist zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, ist die Fähigkeit, Beamte zu haben, auf den Bereich hoheitlicher Aufgabenerfüllung zu beschränken.

Zu § 36 (Kunst am Bau)

Diese Regelung bestimmt erstmals die Möglichkeit des Landes, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bei geeigneten Bauvorhaben der Landeskulturstiftungen Aufträge an bildende Künstler zu vergeben. Diese Regelung ist spezifisch und begrenzt, sie dient nicht der Unterstützung von Kunst im öffentlichen Raum, wohl aber der künstlerischen Gestaltung prominenter Bauvorhaben der großen Kulturinstitutionen des Landes. Die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum kann nach den Umständen des Einzelfalles gemäß § 7 gefördert werden. Zu den erstrebenswerten baupolitischen Anforderungen des Landes gehört die Einbindung künstlerischer Elemente in Landesbauten oder deren Teile bzw. Außenbereiche, besonders bei Gebäuden von hoher Prominenz oder öffentlicher Bedeutung. Die künstlerische

Gestaltung von Staatsbauten dient nicht nur der Förderung von Künstlern und der Kunst selbst, sondern trägt auch zur Aufwertung und zur qualitativen Verbesserung der Gebäude bei. Sie ist ein wesentlicher Beitrag zur Baukultur und fördert die Identifikation mit dem Gebäude und gegebenenfalls mit dem umliegenden Quartier. Dadurch erfüllt das Land seine Vorbildfunktion in der Baukultur.

Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung trifft das für Kultur zuständige Ministerium. Es hat vor der Entscheidung den mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen, den Nutzern und in angemessenem Umfang bildende Künstler oder Kunstsachverständige zu beteiligen. Zum Umfang der Förderung gehören auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Zu § 37 (Institutionell geförderte Einrichtungen)

Satz 1 der Bestimmung betrifft die Voraussetzung institutioneller Förderung - eine dauerhafte Erfüllung von kulturellen Aufgaben im erheblichen Landesinteresse. Dabei ist es unschädlich, wenn die satzungsgemäßen Aufgaben des Geförderten über die Aufgabenwahrnehmung für das Land hinaus gehen; förderfähig sind aber stets nur die Aufgaben im besonderen Interesse des Landes. Die Förderung erfolgt nach den §§ 23, 44 LHO. Dabei ist das Land bestrebt, die tarifgerechte Bezahlung der Beschäftigten sicherzustellen.

Nach Satz 2 gibt das Land den institutionell geförderten Einrichtungen jährlich über kulturpolitische Schwerpunkte die im besonderen Landesinteresse liegenden und geförderten prioritären Aufgaben vor bzw. konkretisiert diese für den Förderzeitraum.

Abschnitt 4 (Verfahren der Kulturförderung)

Zu § 38 (Förderverfahren)

In diesem Paragraphen werden allgemeine Regeln zum Förderverfahren getroffen, welches sich nach dem Haushaltsrecht des Landes richtet. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Förderverfahrens hat das Land bereits eine allgemeine Förderrichtlinie für alle Sparten und Formen kulturellen Schaffens erarbeitet: die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt) ist aktuell in Kraft.

Zu § 39 (Honoraruntergrenzen)

Künstlerisches Schaffen in vielen Sparten und Medien ist häufig selbstständige Tätigkeit. Ihnen zumeist einzigartigen Früchten marktgängige Preise zuzuweisen stellt Künstler und Auftraggeber häufig vor erhebliche Herausforderungen. Künstlerische Selbstständigkeit ist deshalb nicht selten verbunden mit Risiken für die soziale Absicherung und angemessene Entlohnung. In seinem Verfassungsauftrag zur Beförderung der Tätigkeit von Künstlern aller Sparten in Sachsen-Anhalt strebt das Land an, im Rahmen seiner Fördertätigkeit Honoraruntergrenzen zu wahren und Möglichkeiten zur sozialen Absicherung von Künstlern zu unterstützen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2023 erstmals eine Richtlinie zur Festlegung von Honoraruntergrenzen unter Beteiligung einer fachlich vielfältig besetzten Kommission von Künstlern erarbeitet, deren Übertragbarkeit auf andere Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz geprüft wird. Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt diese Bestrebungen zur Vereinheitlichung von Honoraruntergrenzen auf Basis von Erhebungen durch die Betroffenen selbst.

Zur sozialen Absicherung von Lücken in der Erwerbsbiografie von selbstständigen Künstlern beteiligt sich das Land an einem Gesprächsprozess zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), der Künstlersozialkasse (KSK) und dem Deutschen Kulturrat zu möglichen Verbesserungen. Das Land strebt weiterhin an, im Einklang mit den vorgenannten Stellen und den deutschen Ländern allen Künstlern eine Möglichkeit zur eigenständigen Absicherung über die KSK zu bieten.

Zu § 40 (Transparenz)

Die Bestimmung betrifft die Unterrichtung des Parlaments und der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz. Gelingende Kulturförderung setzt insbesondere Transparenz und gesellschaftliche Teilhabe voraus, eine sog. Aufmerksamkeits- und Beobachtungspflicht aus der Staatszielbestimmung des Artikels 36 Verf LSA. Auch Land und Kommunen können die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nur im gegenseitigen Austausch über die Entwicklung in den einzelnen Kulturbereichen effektiv wahrnehmen.

Mit § 38 dieses Gesetzes ist eine alle Bereiche abdeckende Information über die laufende Kulturförderung und -entwicklung gesetzlich abgesichert. Dies geschieht jenseits der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung auch auf formalem Wege von der Landesregierung an den Landtag, dort von den Volksvertretern unserer repräsentativen Demokratie in die Wahlkreisarbeit. Durch den regelmäßigen Austausch von Fachressort und Landtag wird die Möglichkeit geschaffen, die Ziele, Mittel und Herausforderungen der Kulturförderung zum Wohle der Allgemeinheit weiter zu entwickeln.

Abschnitt 5 (Schlussbestimmungen)**Zu § 41 (Sprachliche Gleichstellung)**

Die Vorschrift soll klarstellen, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form gelten, sämtliche Geschlechter durch die Ansprache dieses Gesetzes unterschiedslos angesprochen und berücksichtigt sind.

Zu § 42 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.